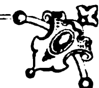
Gesetzeszwa... und Richterfreiheit

Paul Ernst Wilhelm Oertmann

Gesetzeszwang und Richterfreiheit.

REDE
beim Antritt des Prorektorates

der

Königlich Bayerischen

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

am 4. November 1908 gehalten

von

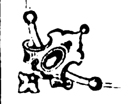
Dr. Paul Oertmann,

K. ordentl. Professor des deutschen bürgerlichen Rechts, des römischen Zivilrechts und des Zivilprozefsrechts.

ERLANGEN.

K. B. Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Junge & Sohn.

1908.




Hochansehnliche Versammlung!
Kollegen! Kommilitonen!

Unter all' dem Gewirr mannigfacher Stimmungen und Strömungen, die das Geistesleben unserer Zeit mehr oder minder erfreulich durchziehen, tritt eine, wie mir scheint, in überragender Stärke hervor: überall klingt schließlich die Leitidee hindurch, die man am treffendsten mit dem Schlagworte des „Individualismus" kennzeichnet. Allerwärts wird das Anrecht des Einzelnen auf Ausleben seiner Eigenart gegenüber dem Schema der überlieferten Einerleiheit gepredigt und vielleicht nur zu häufig im Leben betätigt. Der Individualismus beherrscht die bildende Kunst, die schöne Literatur; er hält seinen Einzug in Ethik und Pädagogik. Selbst in der religiösen Auffassung treten entsprechende Ideen bedeutsam hervor. Ist doch auch jene mächtige Bewegung in Politik und Wirtschaftsleben, die wir als die sozialistische bezeichnen, in ihrem letzten Streben dem Individualismus so nahe verwandt, wie nur zwei feindliche Brüder verwandt sein können: gerade in ihren besten Vertretern vermeint sie — mit Unrecht zwar, wie wir Gegner annehmen — in dem Kampf wider die Abhängigkeitsverhältnisse des modernen Wirtschaftslebens die hauptsächlichsten Hemmnisse niederreißen zu können, die einer Vollentfaltung reinen Menschentums, freier Persönlichkeiten bisher im Wege stehen.

Wir alle haben uns längst daran gewöhnt, aus der anscheinend zufälligen Vielheit der Erscheinungen allen Kulturlebens eine letzte Einheit herauszuhören. Und so kann es uns nicht Wunder nehmen, daß auch die Wissenschaft des Rechts von diesem Geiste des Individualismus nicht verschont geblieben ist. Jedem einzelnen Rechtsfall, so wähnen derzeit manche ihrer Jünger, soll seine besondere, ungeschriebene Ordnung gewissermaßen von Gottes Gnaden gesetzt sein, und die Aufgabe der richtenden Staatsorgane soll im Grunde nur darin bestehen, dieses eigene Recht des Einzelfalles in richtiger Intuition zu erfassen und im „Erkenntnis" zur äußeren Anerkennung zu bringen. Das Strafgesetz kann sich, wenn man mit dieser Auffassung vollsten Ernst macht, auf den einen Satz beschränken: „Alle Schurken werden nach der Schwere ihrer Tat bestraft", wie vor einigen Jahren jemand allen Ernstes vorgeschlagen hat. Solchen frisch, fromm, fröhlichen Radikalismus vernimmt man freilich

zum Glück nur vereinzelt. Aber schon mancher Parteigänger der neuen Lehre ist jüngstens im überschäumenden Siegesbewußtsein jugendlicher Kraft ausgezogen zum Kampf gegen die ältere Auffassung, die im Recht allüberall eine objektive, mehr oder minder allgemeine Ordnung erblickte. Von dieser „Freirechtsschule" will ich heute im Rahmen des kurzen Vortrags handeln. Ich will den Nachweis versuchen, wie bereits das geltende Recht uns in weitem Umfang in den Stand setzt, den Sonderfall auch gesondert zu behandeln; wie aber darüber hinaus die Lehre der Freirechtler nur Unheil für unser Rechtsleben heraufbeschwören kann und es gilt, ihren Lockrufen als denen falscher Propheten die Ohren zu verstopfen.

Es sei gestattet, von einem bekannten Einzelfall den Ausgang zu nehmen. Als unlängst ein übelberufenes Mädchen die Ermordung ihres Verlobten auf dem Schaffot büßen mußte, da rauschte es laut durch den deutschen Blätterwald. Gewisse Preßorgane ereiferten sich mal wieder, wie über die Todesstrafe überhaupt, so über den Mangel einer Möglichkeit für den Richter, die Strafe des Mordes den besonderen Umständen des Falles anzupassen, oder doch wenigstens auf Grund „mildernder Umstände" herabzusetzen. Gewiß erschienen solche sentimentalen Ergüsse gerade für den Fall, auf den ich anspiele, so unangebracht wie möglich. Aber grundsätzlich mutet uns in der Tat die mechanisch-gleichförmige Strafandrohung, die auf die „vorsätzliche Tötung eines Menschen mit Überlegung" gesetzt ist, einigermaßen seltsam an. Ob der Täter aus ungezügelter Hab- oder Rachsucht sein Opfer niedergestreckt, ob er umgekehrt wie ein Wilhelm Tell aus dem menschlich schönen Überschwang eines glühenden Vaterlands- oder Freiheitsgefühls, ob er als Rächer seiner beleidigten Gattenehre zur Waffe gegriffen hat: unterschiedslos verdient er „nach des Gesetzes Wort den Tod". Allein die freiwaltende Gnade des Herrschers, nicht der Spruch des nach Recht und Gesetz urteilenden Richters vermag dem Beile des Henkers noch Einhalt zu gebieten.

Wie anders bei den weitaus meisten Missetaten! So wird dem Diebe nach § 242, dem Betrüger nach § 263 RStGB. allgemein „eine Gefängnisstrafe" angedroht, deren Höhe — nach § 16 — zwischen einem Tage und 5 Jahren schwanken kann. Der Meineid ist ein Verbrechen, das unserer ethischen Abwertung verhältnismäßig wenig Spielraum läßt — und doch schwankt auch ihm gegenüber die Strafandrohung (StGB. § 153) zwischen einem und 10 Jahren Zuchthaus. Hier und in hundert anderen Fällen hat der Beurteiler den weitesten Spielraum. Freilich ist das Ermessen, nach dem er die Strafe zwischen dem Höchst- und Mindestmaß ansetzen darf, nicht das souveräne sic volo, sic iubeo eines unumschränkten Despoten — zur Ehren-, ja Amtspflicht des Richters gehört es, alle für die Abwertung des Falles bedeutsamen Umstände zu untersuchen und beim Strafansatz in Rechnung zu ziehen: so etwa die objektive Schwere der Tat, ihre Gefährlichkeit für das menschliche Gemeinleben; andrerseits den Bildungsgrad, das Triebleben des Täters; die ihn bestimmenden Motive;

sein Raffinement oder seine außergewöhnliche Naivität. Ja, in manchen Fällen setzt das Gesetz von vornherein wegen besonderer, den Täter moralisch entlastender „mildernder" Umstände die Strafe unter das sonst vorgesehene Mindestmaß herab, und die Entscheidungsfreiheit des Richters beschränkt sich, wenn er derartige Umstände festgestellt hat, auf die Strafzumessung im Rahmen der gerade für solche Fälle vorgesehenen engeren Grenzen.

Ein formeller Zwang, innerhalb der gesetzlichen Strafsanktion gerade das sachlich gerechtfertigte Maß einzuhalten, liegt dem Richter dagegen nicht ob: setzt er aus allzu schroffem sittlichem Rigorismus oder gar aus pharisäischem Tugenddünkel die Strafe in einer Höhe fest, die ein milder denkender Beurteiler vielleicht als barbarisch schelten möchte, so bedeutet das zwar ein sachlich verfehltes Urteil, aber keine Verletzung des Gesetzes. Natürlich: der Richter hat sich ja innerhalb der Grenze gehalten, die das Gesetz ihm offengelassen hat; er hat dieses mit Ausfüllung des leeren Raumes für den Einzelfall angewendet, nicht verletzt. Zur Abhilfe steht dann nur ein Rechtsmittel zu Gebote, das einer sachlichen Nachprüfung Raum gibt, nicht ein solches, das nur zur Aufhebung des gescholtenen Urteils wegen einer Verfehlung bei Anwendung des Gesetzes führen kann: also nur Berufung, nicht Revision.

Einen ähnlichen Gegensatz zeigt das bürgerliche Recht. Zwar ist die Rechtsfolge für die behandelten Fälle hier in der Regel fest bestimmt: Eintritt der Volljährigkeit, der elterlichen Gewalt, des Rechtes auf Ehescheidung, der Verjährung, des Eigentumserwerbes oder -verlustes. Aber es fehlt auch im Privatrecht nicht an Fällen, wo sich Art oder Umfang der Rechtsfolge individualisierend nach der Besonderheit des Einzelfalles bestimmen soll: so ist laut BGB. § 242 die geschuldete Leistung vom Schuldner so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Treu und Glauben stufen aber ihre Anforderungen nach den Besonderheiten des Einzelfalles ab, und daher gibt uns § 242 als Leitprinzip unseres gesamten Schuldrechts einen Rechtssatz, der an Elastizität, an Rücksichtnahme auf die individuellen Verhältnisse noch weit über die obigen Strafrechtssätze hinausgeht. Daß die Vorschrift sich nicht, wie diese, an den Richter, sondern auch, ja zunächst an die beteiligten Parteien wendet: der Schuldner hat nach Treu und Glauben und nur so zu leisten, der Gläubiger darf danach und nur danach die Leistung von ihm fordern, macht für die hier interessierende Frage natürlich keinen Unterschied.

Ein anderes Beispiel bietet BGB. § 829. Wer einen anderen schuldhaft und widerrechtlich beschädigt hat, muß dafür gemäß §§ 823 ff. aufkommen. Hat er im Zustande der Bewußtlosigkeit, der Geisteskrankheit, als Kind unter sieben Jahren gehandelt, so entfällt grundsätzlich die Ersatzpflicht. Das wird uns meist als gerecht, möglicherweise aber auch als höchst unbillig erscheinen. Ich entsinne mich aus meiner Heimat eines Falles, wo der sechsjährige Sohn eines Millionärs einem wenig begüterten Kameraden im Spiel ein Auge ausschlug. Soll das keine Haftpflicht begründen? Das Gesetz verweist wieder auf die Eigenart des Einzelfalls: der übrigens unverantwort-

liche Täter muß den Schaden, der auf andere Weise nicht ausgeglichen werden kann, insoweit ersetzen, „als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert".

Alle bisher besprochenen Fälle haben ein Gemeinsames: Der Inhalt oder das Maß der an einen Tatbestand vom Gesetz geknüpften Rechtsfolge soll sich nach den Umständen des Falles richten, also gegebenenfalls vom Richter ihnen entsprechend festgestellt werden. Aber dabei macht das Prinzip der, wie ich sie nennen möchte, elastischen oder individualisierenden Rechtssätze nicht Halt. Jeder Rechtssatz besteht bekanntlich darin, daß an einen hypothetisch vorgestellten Tatbestand irgend eine Rechtsfolge angeknüpft wird. Wie die Beschaffenheit der Rechtsfolge, so kann folgerecht auch die des Tatbestandes, der sie hervorrufen soll, vom Gesetz entweder ein für allemal, schematisch, bestimmt oder in ihrer Feststellung der Beurteilung des Einzelfalles überlassen werden.

Ein Beispiel: unter den Scheidungsgründen erwähnt das BGB. in § 1565 an erster Stelle den Ehebruch. Er wird als Scheidungsgrund absolut aufgestellt; für eine unterscheidende Beurteilung nach dem Mehr oder Minder der Unmoralität des Ehebrechers bleibt nicht der mindeste Spielraum. Wie ganz anders der § 1568: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann". Wann ist das eine und das andere der Fall? Das Gesetz kommt uns zu Hilfe, indem es „grobe Mißhandlung" als schwere Verletzung der Pflichten erklärt. Übrigens bleibt alles fließend, unbestimmt, der abwertenden Beurteilung des Einzelfalles überlassen: nach ihm erst ergibt sich, ob eine solche Pflichtverletzung u. s. w. vorgelegen, aber auch — dies selbst im Fall der festgestellten Mißhandlung — ob sie den vom Gesetz verlangten Zerrüttungserfolg gehabt habe.

Beispiele solcher im Tatbestande elastischen Sätze bietet unser Bürgerliches Gesetzbuch in Hülle und Fülle: so ist ein „gegen die guten Sitten verstoßendes Geschäft" nichtig, § 138; so ist der Schuldner fahrlässig und eventuell ersatzpflichtig, wenn er „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt", § 276; so kann eine „unverhältnismäßig hohe" Vertragsstrafe durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt, § 343, eine Schenkung wegen „groben Undanks" des Beschenkten widerrufen, § 530, ein Dienst- wie ein Gesellschaftsverhältnis aus einem „wichtigen Grunde" gekündigt werden, §§ 626, 723. Es fehlt aber auch nicht an Sätzen mit genau bestimmtem Tatbestand. So tritt das Volljährigkeitsalter ein für allemal mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein, § 2, kann der Pflichtteil einem Abkömmlinge aus bestimmten tatsächlichen Gründen, z. B. wegen Lebensgefährdung, Mißhandlung, entzogen werden, § 2333; macht sich der Erbe in nicht minder bestimmten Fällen der Erbschaft unwürdig und setzt sich infolgedessen ihrer Entziehung aus, § 2339.

Der hier entwickelte Gegensatz, für mein Thema von grundsätzlichster Bedeutung, wird nicht immer klar erkannt. Er hat nichts zu tun mit der Frage, ob der Richter die ihm von den Parteien vorgetragenen Tatsachen nach festen Beweisregeln oder auf Grund freier Beweiswürdigung festzustellen habe. Denn es handelt sich für uns nicht um die Feststellung, was für Tatsachen vorliegen, sondern um die andere, ob die in ihrer Tatsächlichkeit festgestellten der gesetzlichen Vorschrift Genüge leisten, zur Auslösung der im Gesetz vorgesehenen Rechtsfolge geeignet seien.

Ebensowenig fällt unser Gegensatz mit dem allerdings damit verwandten zwischen sogen. kasuistischen und nicht kasuistischen Gesetzen zusammen. Wenn der Gesetzgeber sich bemüht, alle im Leben häufiger vorkommenden, nach ihrer typischen Eigenart einer bestimmten Beurteilung würdig erscheinenden Tatbestandsgruppen besonders zu regeln, so werden freilich die geregelten Typen meist mehr oder minder genau umschrieben sein, während eine solche bestimmte Feststellung des hypothetischen Tatbestandes da in der Regel nicht möglich sein wird, wo der Gesetzgeber sich mit einer abstrahierenden Generalformel begnügt. Aber nötig ist das nicht: so findet sich unter den in § 2333 kasuistisch geregelten Enterbungsgründen als letzter der Fall, daß „der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt", ein Fall also, dessen Feststellung durchaus individualisierend, auf Grund besonderer Abwertung, erfolgen muß. Ja, die kasuistische Behandlungsweise verfolgt sogar im Grunde verwandte Zwecke wie die individualisierende: sie versucht der Besonderheit der Fälle ihre entsprechende Sonderbehandlung zuteil werden zu lassen. Nur stellt sie dabei nicht auf die individuelle Besonderheit des konkreten Falles ab, sondern auf die typische Besonderheit einer engeren, aus der Allgemeinheit ausgeschiedenen, vorgestellten Gruppe von Fällen. Man spricht bei einer derartigen Sonderbehandlung bestimmter Falltypen gegenüber den allgemeinen Rechtsgrundsätzen von einem System abstrakter Billigkeit, im Gegensatz zum „konkreten Billigkeitsprinzip", bei dem es auf die individuelle Besonderheit des einzelnen Falles ankommen soll.

Unser Gegensatz beruht vielmehr einzig und allein darauf, ob das Gesetz die vorgesehene Rechtsfolge auf einen Tatbestand als solchen setzt, oder aber auf ein Werturteil, das für einen in seiner konkreten Wesenheit wie immer beschaffenen Tatbestand zutrifft; auf die Anwendbarkeit eines im Gesetz aufgeführten Wertbegriffs für einen Tatbestand. So ist es eine Tatsache, eine Erscheinung des wirklichen, historischen Geschehens, wenn der Beschenkte dem Schenker nach dem Leben trachtet oder gegen ihn tätlich wird, und wenn das römische Recht dem Schenker wegen solcher Vorkommnisse ein Widerrufsrecht gab, so blieb dabei für eine Abwertung des besonderen Tatbestandes, soweit jene Tatsachen einmal erwiesen waren, weiter kein Raum. Ob aber, wie es unser Recht jetzt verlangt, der Beschenkte sich eines „groben Undanks" gegen den Schenker schuldig gemacht hat, das hat noch niemals jemand sinnenfällig wahrgenommen — handelt es sich doch

dabei nicht sowohl um ein Geschehen als solches, als vielmehr um die ethische Beurteilung eines Geschehens!

Ebenso beim unsittlichen Geschäft: wir können wahrnehmen, daß A dem B ein übelberüchtigtes Haus verkauft, vermietet; daß C dem D verspricht, einen unliebsamen Dozenten oder Schauspieler niederzuzischen. Aber „unsittlich" erscheint die Abrede erst unserer abwertenden Beurteilung, und wenn wir uns einen Zustand der menschlichen Gesellschaft denken, der aller ethischen Empfindungen und daher auch aller mißbilligenden Werturteile bar wäre, so hätte der Begriff des unsittlichen Geschäfts seinen Inhalt vollauf verloren. „An sich ist nichts weder gut noch böse," sagt Hamlet (II, 2), „das Denken macht es erst dazu."

Ein Ergebnis der Abwertung, wenn auch nicht gerade auf ethischer, so doch auf allgemein gesellschaftlicher Grundlage, ist nicht minder die Feststellung, ob jemand die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt habe: wir können wissen, tatsächlich feststellen, daß A dem B einen verkauften Wertgegenstand unversichert zugesandt, daß der Student C ein von der Universitätsbibliothek entliehenes Buch im Kollegienhause liegen gelassen habe. Aber keine tatsächliche Feststellung der Welt kann als solche ohne ein dazwischentretendes Werturteil ermitteln, ob dadurch gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verstoßen sei oder nicht. Diese eigentlich handgreifliche Wahrheit wird für die gewöhnliche Betrachtung leider verdunkelt: zahlreiche ethische und gesellschaftliche Begriffe sind uns so selbstverständlich geworden, daß wir mit ihnen wie mit realen Größen zu rechnen pflegen, und erst die philosophische Betrachtung uns daran erinnern muß, wie dabei ein Wertbegriff in im Grunde unstatthafter Weise als ein Dingbegriff behandelt werde.

Knüpft nun der Gesetzgeber die vorgesehene Rechtsfolge an einen nach seinen tatsächlichen Merkmalen bestimmten Tatbestand, so bleibt für eine individuelle Abwertung durch den einzelnen Beurteiler weder Raum noch Bedürfnis. Vielmehr hat der Gesetzgeber die Abwertung des von ihm typisch vorgestellten Tatbestandes — etwa Mord, Lebensnachstellung, Ehebruch — bereits selbst vorgenommen; sie bildet das rechtspolitische Motiv des aufgestellten Satzes. Überläßt aber der Gesetzgeber die Konkretisierung des nach dem Rechtssatze zu beurteilenden Tatbestandes dem Richter, so begnügt er sich mit Aufstellung eines abstrakten Wertbegriffs; das Werturteil dagegen, die Feststellung, ob der Einzeltatbestand unter dem Begriff falle, wird den Beteiligten, zuletzt dem Richter, überlassen. Die Kompetenzabgrenzung zwischen Gesetzgeber und Richter verschiebt sich damit in bedeutsamer Weise zugunsten des letzteren, und die öfters gehörte Auffassung, die das richterliche Urteil einem für den Einzelfall erlassenen Gesetze vergleicht, gewinnt insofern in der Tat eine Berechtigung.

Freilich tritt der geschilderte Gegensatz nicht immer unvermittelt auf: Einmal müssen auch innerhalb solcher Tatbestände, die das Gesetz übrigens genau umschrieben hat, nicht selten Werturteile zur Feststellung einzelner Momente abgegeben werden. Genauerer Betrachtung erweist sich das sogar als außerordentlich häufig. Man

denke etwa an die Fälle, wo eine „Mißhandlung“, eine „schwere Körperverletzung“ in Frage steht. Und zahllose andere mehr. So erwähnt Zitelmann aus seiner praktischen Tätigkeit einen Fall, wo jemand einem Schulkinde das Frühstück abgenommen und dabei einen Stock mit sich geführt hatte. War das ein Raub unter Beisichführen einer Waffe (StrGB. § 250 Z. 1)? Nichts scheint dem Laien leichter, als festzustellen, was eine Waffe sei — sie ist ein zum Angriff oder zur Verteidigung geeigneter Gegenstand. Aber welche Gegenstände sind dazu geeignet? Logisch wird sich das nie in zwingender Weise feststellen lassen — der Begriff ist ja aus der Zweckbetrachtung entnommen, und so läßt sich auch das, was darunter fällt, ohne teleologische Erwägung, d. h. ohne Werturteil, nicht bestimmen. Werturteile aber müssen nach Art, Zeit, beteiligten Personen grundverschieden ausfallen — was dem herkulischen Helden des Zirkus gegenüber ein harmloses Spielzeug ist, kann einem Kinde gegenüber als furchtbare Waffe wirken, und ein Götzenbild, das als Kuriosität unseren Schreibtisch ziert oder verunziert, mag einen fetischanbetenden Kongoneger leicht in den Staub werfen.

Andrerseits ist die den Beteiligten offengelassene individuelle Abwertung der Tatbestände nicht immer schrankenlos. So führt das Gesetz bisweilen gewisse Umstände an, die bei der Beurteilung überall in einem bestimmten Sinne verstanden werden müssen. So in § 138 Abs. 2 BGB., wo das wucherische Geschäft dem unsittlichen gleichgestellt wird. Der Feststellung dessen, was inhaltlich gegen die guten Sitten verstoße, greift das Gesetz zwar im übrigen nicht vor — läßt aber jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung eine den Umständen nach unverhältnismäßig hohe Gegenleistung versprechen oder gewähren, so soll das Geschäft ein für allemal als unsittlich gelten. In § 1568 ferner wird, wie wir bereits sahen, die grobe Mißhandlung schlechthin als schwere Verletzung der ehelichen Pflichten aufgestellt, so daß insofern, freilich nur insofern, für eine besondere Abwertung kein Raum bleibt.

Aber auch da, wo dem Richter die Bildung des Werturteils vollauf überlassen wird, bedeutet das nicht die Auslieferung der Parteien an seine Willkür oder doch seine rein subjektiven Überzeugungen. Freilich gibt es Fälle, wo der Richter das Werturteil allgemein auf sein Ermessen zu stützen imstande ist — so, wie wir bereits wissen, bei Feststellung des Strafmaßes innerhalb des gesetzlichen Rahmens, bisweilen auch bei Konkretisierung des Tatbestandes. Beispielsweise kann das Gericht (ZPO. § 264) die sonst zunächst unstatthafte Klageänderung insoweit zulassen, als dadurch „nach seinem Ermessen“ die Verteidigung des Beklagten nicht wesentlich erschwert wird. In solchen und ähnlichen Fällen legt das Gesetz dem richterlichen Werturteil keinerlei inhaltliche Schranken auf, soweit sie sich nicht aus der allgemeinen Amtspflicht ergeben. Wie immer der Richter von seinem Ermessen Gebrauch mache: dem Buchstaben des Gesetzes hat er Genüge geleistet, und für eine Revision wegen Gesetzesverletzung ist auf Grund einer etwa sachlich bedenklichen Ausübung des Ermessens kein Raum.

Weitaus häufiger aber wird dem Beurteiler für den Inhalt des zu fällenden Werturteils eine inhaltliche Schranke gewiesen. Zwar die Entscheidung dahin, ob der vom Gesetz als maßgebend aufgestellte Wertbegriff im vorliegenden Fall zutreffe, gebührt ihm. Ist aber diese Frage einmal bejahend entschieden, so entfällt die weitere Beurteilungsfreiheit des Richters: hat er z. B. festgestellt, daß der Beschenkte sich eines groben Undanks schuldig gemacht habe, so muß er den vollzogenen Schenkwiderruf schlechthin als rechtmäßig anerkennen, auch wenn er die Ausübung des Widerrufsrechtes im allgemeinen oder nach den besonderen Umständen — etwa wegen der großen Dürftigkeit des Beschenkten — für unbillig oder unanständig erachten sollte. Das Gegenteil enthielte eine bare Gesetzesverletzung.

Das richterliche Werturteil kann sich also nur darauf beziehen, ob der bestimmte Wertbegriff des Gesetzes — Undank, Unsittlichkeit, Sorgfaltsverletzung — vorliege. Aber ist es wenigstens innerhalb dieser Grenzen frei? Kann der Richter die Frage, ob Unsittlichkeit in dem festgestellten Verhalten der Parteien zu finden sei, ob die nachgewiesene Verweigerung der ehelichen Beiwohnung eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten bedeute, rein nach seinem persönlichen Sittlichkeitsideal, nach seiner vielleicht rein geistigen Auffassung vom Wesen der Ehe beantworten? Die Frage aufwerfen, heißt sie m. E. verneinen. Das kann ich freilich an dieser Stelle nicht näher begründen. Aber ich bin des Beweises auch wohl überhoben, da Theorie und Praxis in seltener Einmütigkeit von jeher diesen Standpunkt eingenommen haben. Das Reichsgericht insbesondere hat sich höchst selten gescheut, Urteile im Wege der Revision aufzuheben, die auf der Anwendung eines inhaltlich verfehlt angewandten Wertbegriffes beruht hatten. Zugunsten der Gegenmeinung lassen sich weder auf Grundlage unserer Gesetze noch von einem allgemeinen Standpunkt aus irgendwie zureichende Gründe anführen. Sie würde zur Herrschaft eines ungemessenen Subjektivismus führen und den von unseren Gesetzen sorgsam gepflegten Gegensatz zwischen den Fällen in der Sache fast völlig verwischen, wo der Richter sein Werturteil nach freiem Ermessen und wo er es nach einem bestimmten Wertbegriff abzugeben hat. Für sie ließe sich nur die Schwierigkeit anführen, objektive, allgemeingültige Grundlagen der zu fällenden Werturteile aufzufinden. Diese Schwierigkeit ist aber nicht unüberwindlich, nicht unüberwindlicher jedenfalls als in zahllosen anderen Fällen, wo menschlicher Urteilskraft die Abgabe eines maßgeblichen Werturteils zugemutet wird. Hat der Richter z. B. über eine Frage des Verkehrslebens — Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, „wichtiger Grund“ zur Kündigung eines Dienstverhältnisses — zu urteilen, so wird ihn die auch ihm als Mitglied der menschlichen Gesellschaft in weitem Maße zugängliche Kenntnis gesellschaftlicher Vorgänge zur Abgabe eines sachgemäßen Urteils befähigen. Fehlt sie ihm aus eigener Anschauung, so mag er sich des Beirates eines Sachverständigen bedienen. Und wenn das moderne Recht in anscheinend noch immer steigendem Maße in solchen Fällen, die ihrer allgemeinen Eigenart nach Werturteile auf Grund besonderer Sachkunde zu erfordern pflegen, dem Berufsrichter

in Form von Laienrichtern ein für allemal sachverständige Beiräte zur Seite stellt, so wird sich dagegen grundsätzlich nicht viel erinnern lassen.

Bei Werturteilen von mehr ethischem Inhalt — Undank, Unsittlichkeit — sind es die herrschenden sittlichen Gesamtanschauungen, aus denen der Richter den Stoff für seine abwertende Beurteilung zu entnehmen hat. Daß es solche Gesamtanschauungen — zum Glück — trotz des modernen ethischen Individualismus noch gibt, das zeigt uns schlagend der Vorgang des modernen Staates, der bei aller Selbstverständlichkeit der Gewissensfreiheit materiell noch immer das Prädikat eines christlichen für sich in Anspruch nimmt.

Das Material für seine Werturteile hat der Richter also den herrschenden objektiven, gesellschaftlichen und ethischen Anschauungen, nicht zum wenigsten daneben auch den von Stein so verdienstlich geschilderten Erfahrungssätzen, zu entnehmen.

Aber auch nicht mehr als das! Ganz verfehlt ist die bisweilen schüchtern hervortretende Annahme, als ob der Richter Werturteile bestimmten Inhalts für jeden Einzelfall in den Sitten- und Verkehrsanschauungen bereits fix und fertig vorfände, als ob er sie nur, wie aus einem Schubkästchen, hervorzusuchen brauchte, um sie anzuwenden. Das spricht jeder unbefangenen Anschauung Hohn. Tausend- und abertausendfach, wie die Individualitäten der Menschen, sind auch die der Geschehnisse des Lebens, und unmöglich kann die Verkehrsanschauung für jedes von ihnen ein bestimmtes Rezept in Vorrat haben. Sie leiht dem Beurteiler schätzbarstes Material dar für sein Werturteil — aber dieses selbst ist rein individuell, ist jedesmal eine besondere Schaffenstat.

Eine Schaffenstat! Damit trete ich in den schärfsten Widerspruch zu dem Lieblingssatze aller Formaljuristen, die der richterlichen Tätigkeit nur die Bedeutung eines logischen Schließens, eines Syllogismus, zugestehen wollen.

Freilich: daß zum richterlichen Erkenntnis ein Schließen aus Obersatz und Untersatz gehöre — wer möchte es bezweifeln:

Wer einen anderen vorsätzlich mit Überlegung tötet, wird wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

H. hat die M. . . . getötet. .

Folglich wird H. mit dem Tode bestraft.

Aber die Annahme einer rein logischen Natur des Urteils ist, wie Bülow nachgewiesen hat, selbst für die Fälle unzulänglich, wo das Gesetz — der Obersatz — direkt auf den Tatbestand des Untersatzes abstellt. Denn sie vergißt, daß das Wesen des richterlichen Urteils nicht in einer theoretischen Betrachtung des Falles besteht, wie sie auch jedem Privatmann ohne verbindliche Wirkung möglich ist. Es beruht vielmehr auf der Rechtskraft, der Unantastbarkeit des konkreten Staatsbefehls, für dessen Erlaß logische Operationen lediglich einen zureichenden Grund abgeben.

Aber davon ganz abgesehen: die Annahme eines rein logischen Gehaltes der richterlichen Urteile leidet völlig Schiffbruch da, wo der gesetzliche Obersatz gar nicht auf einen Tatbestand gerichtet ist. Der Obersatz (Rechtssatz): „Eine Schenkung kann wegen groben Undankes widerrufen werden," und der Untersatz (Tatbestand) „X hat den Y, der ihn beschenkt hatte, körperlich schwer mißhandelt", sind zu einem logischen Schlusse schlechthin unbrauchbar. Denn es fehlt ja die Gemeinsamkeit des Mittelbegriffes. Erst der Richter kann diese Gemeinsamkeit durch sein Werturteil herstellen, indem er den Wertbegriff des Gesetzes „grober Undank" abwertend auf den vorliegenden Tatbestand anwendet. „Schwere Mißhandlung von der hier festgestellten Art ist als grober Undank anzusehen". Jetzt erst ist die Gemeinsamkeit des Mittelbegriffs gewonnen, die den Syllogismus ermöglicht.

Sehen wir genauer zu, so zeigt sich eine abwertende, also alogische Tätigkeit des Richters sogar bei der Feststellung der Ober- und Untersätze, der Rechtssätze und Tatbestände selbst.

Der Rechtssätze: Daß ihr Inhalt sich nicht überall, ja nicht einmal an erster Stelle mit Hilfe rein logischer Operationen in seiner wahren Bedeutung feststellen läßt, das wird heute kaum noch ernsthaft bestritten. Es ist das Verdienst der schönen Freiburger Rektoratsrede von G. Rümelin, den Anteil erwiesen zu haben, den „Werturteile und Willensentscheidungen" bei der Gesetzesauslegung fast allüberall haben. Andere sind ihm gefolgt. Im Grunde besagt aber dasselbe auch schon die alte Schulregel, wonach bei der Auslegung des Gesetzes insbesondere auf den — rechtspolitischen — Wert des Ergebnisses gesehen werden muß. Denn auch damit wird uns bereits ein alogischer, teleologischer Leitgedanke für die Auslegung gewiesen. Ihm werden wir nimmer die Folge versagen, solange für uns der herrliche Satz des Celsus (l. 17 D. I, 3) Wahrheit behält: scire leges non hoc est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem.

Nur ein Beispiel aus jüngster Zeit möge das Gesagte beleuchten: Nach BGB. § 2231 Z. 2 kann ein Testament errichtet werden schon durch eine private, von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung. Muß nun das beigefügte Datum auch das richtige sein, oder genügt die Beifügung irgend eines formell möglichen Datums? Rein logische Auslegungsgrundsätze lassen sich für die strengere wie für die mildere Meinung anführen. Faßt man aber abwertend den gesetzgeberischen Zweck der Vorschrift ins Auge, so kann m. E. die Entscheidung nicht zweifelhaft bleiben: Das Erfordernis der Datierung soll offenbar ein Urteil darüber ermöglichen, wann der Erblasser das Testament errichtet habe — denn nur die Kenntnis des Zeitpunktes läßt in der Regel ermitteln, ob der Erblasser damals bereits oder noch die zur Testamentserrichtung nötigen persönlichen Eigenschaften besessen habe; welche von mehreren etwa vorliegenden Verfügungen die jüngere und daher im Widerspruchsfall vergehende sei. Solchen Zwecken genügt nur ein richtiges Datum, und an seinem Erfordernis werden wir daher mit der herrschenden Meinung festzuhalten haben.

Noch unerläßlicher werden Werturteile anstelle bloß logischer Auslegungen, wenn das Gesetz eine unmittelbar anwendbare Vorschrift überhaupt nicht enthält. Jeder Jurist weiß, wie unendlich häufig das — leider — ist; wie auch das beste Gesetz aus der schier unendlichen Fülle der Verhältnisse nur einen höchst lückenhaften Ausschnitt behandeln kann, wie es vollends gegenüber dem ständigen Fortschritt der Kulturentwicklung immer lückenhafter wird. Wie soll sich der Richter bei Beurteilung der nicht geregelten Fälle helfen? Daß er seine Entscheidung nicht verweigern darf, ist auch da selbstverständlich, wo es nicht, wie in dem berühmten Art. 4 des französischen Code civil, ausdrücklich ausgesprochen wird. Wir reden hier von Rechtsanwendung oder -fortbildung durch Analogie. Auch sie sollte sich nach der früher vorherrschenden Auffassung wesentlich nach logischen Gesichtspunkten — nach der formaljuristischen Ähnlichkeit der zu beurteilenden Verhältnisse mit den im Gesetz behandelten — vollziehen. Aber auch hier hat in der jüngeren Zeit die teleologische Betrachtungsweise immermehr an Einfluß gewonnen. Nicht auf die formelle Ähnlichkeit des im Gesetz behandelten mit dem zu beurteilenden Fall kommt es danach an, sondern darauf, ob der erkennbare gesetzgeberische Grund der Vorschrift auch für letzteren Platz greift. So hat Theorie und Praxis — ein Beispiel aus allerneuester Zeit — mit steigender Entschiedenheit auf dem Wege der Analogie die Haftung des Schuldners für sogen. positive Vertragsverletzungen anerkannt. Das Gesetz legt dem Schuldner eine Ersatzpflicht auf, wenn er die Leistung schuldhaft verzögert, nicht minder, wenn er sie schuldhaft unmöglich macht; es beachtet aber nicht den denkbar dritten Fall, daß er zwar leistet, aber — schuldhaft — in einer Weise, die dem Gläubiger einen Schaden verursacht; z. B. der Verkäufer liefert dem Käufer angefaulte Äpfel, krankes Vieh und bewirkt dadurch eine Infektion der eigenen Bestände des Käufers. Rechtsidee und Verkehrsbedürfnisse erfordern hier gebieterisch eine Haftung des Schuldners, und die Gründe, die dafür in den beiden ersten Fällen maßgebend waren, treffen auch für diesen dritten zu: der Schuldner darf das ihm pflichtmäßig obliegende Verhalten nicht so einrichten, daß der Gläubiger dadurch geschädigt wird.

Zu welch seltsamen Ergebnissen man kommt, wenn man die Anwendung gesetzlicher Vorschriften auf die unmittelbar geregelten Fälle beschränkt, zeigt ein amüsantes Vorkommnis aus meiner westfälischen Heimat: ein etwas exzentrischer Gutsbesitzer erhielt einen Strafbefehl, weil er beim Spazieren auf der Hauptstraße der Provinzialhauptstadt seinen Hund einer lokalen Polizeiverordnung zuwider nicht an der Leine geführt hatte. Entrüstet erhob er Einspruch, weil der „Hund“ in Wahrheit ein — Wolf gewesen sei, und die Verordnung sich auf Wölfe nicht beziehe.

So handelt es sich bei der Analogie allerdings wieder um Werturteile. Aber zu Unrecht berufen sich die Verfechter der freien richterlichen Rechtsfindung auf sie. Nicht sein eigenes, subjektives Empfinden oder Ermessen legt der Richter der analogen Rechtsanwendung zugrunde, sondern die im geltenden Gesetze bereits anerkannten, also objektiv geltenden Rechtsgedanken.

Das gilt schließlich auch in den — selteneren — Fällen, wo das positive Recht überhaupt keine, auch keine durch Analogie gewinnbare, Entscheidungsnorm bietet. Die Ausfüllung solcher „echten" Lücken steht nötigenfalls dem Richter zu, und er muß dazu wiederum Werturteile verwenden. Aber den Stoff dazu bieten ihm ebensowenig, wie in den bisherigen Fällen, rein subjektive Erwägungen, die Lückenausfüllung hat sich vielmehr ausschließlich auf Grund dessen zu vollziehen, was man etwa mit dem Geiste der Rechtsordnung bezeichnen kann. Auch hier steht der abwertende Richter unter, nicht über der Rechtsordnung: indem diese ihn entweder, wie der Code, ausdrücklich, oder doch mindestens stillschweigend zur Entscheidung aller, nicht nur der unmittelbar geregelten, Streitfälle beruft und verpflichtet, gibt sie ihm zugleich die Vollmacht, Fälle solcher Art auf Grund individueller Werturteile zu entscheiden. Solche Werturteile gehen über die bisher besprochenen im Grunde nur dadurch hinaus, daß sie sich auf Tatbestand und Rechtsfolge zugleich beziehen und nicht in die Grenze eines vom Gesetze aufgestellten bestimmten Wertbegriffs gebannt sind.

Endlich treten uns richterliche Werturteile auch bei der bloßen Feststellung des zu beurteilenden Tatbestandes als solchen entgegen. Ist die Behauptung des Klägers, er habe dem Beklagten ein Pferd verkauft, die Behauptung des Beklagten, er habe die empfangene Darlehenssumme bereits zurückbezahlt, für erwiesen zu erachten oder nicht? Frühere Zeiten, besonders der einstens bei uns geltende sogen. Gemeine Prozeß, waren mit einer schematischen Antwort bei der Hand. Zweier Zeugen Mund, heißt es ja im Faust, tut alleweil die Wahrheit kund: hatten zwei Personen die zu beweisende Tatsache bezeugt, so galt sie als erwiesen, andernfalls nicht. Für eine individualisierende Abwertung der Aussage blieb gar kein Raum. Wie anders jetzt: nach ZPO. § 286 hat das Gericht „unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei". An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den besonders bezeichneten Fällen gebunden — so beim Parteieid, der noch als ehrwürdiger, aber etwas baufälliger Überrest aus der grauen Vorzeit in das freie individualisierende Beweisrecht der Gegenwart hineinragt. Nach ZPO. § 464 bewirkt die Eidesleistung durch die Partei ein für allemal vollen Beweis der beschworenen Tatsache.

So zeigt uns die neuzeitliche Entwicklung unseres Rechts überall einen ungemeinen Fortschritt der individualisierenden Behandlungsweise gegenüber dem hölzernen Schematismus vergangener Zeiten. Sie bietet in der Tat ihm gegenüber so unschätzbare Vorzüge, daß wir sie, wenn nicht alles täuscht, als einen gesicherten Besitz für alle Zeiten betrachten können. Erst sie ermöglicht es dem Beurteiler, selbst den feinsten Besonderheiten des Einzelfalles gerecht zu werden; sie verhindert, daß das Einerlei der Regel über das Mancherlei des Lebens, der Buchstabe über den Geist

triumphiert. Für den elastischen und damit der Billigkeit Raum lassenden Rechtssatz gilt nicht mehr das böse Wort „fiat iustitia, pereat mundus“, sondern der prächtige Satz des Celsus: „ius est ars boni et aequi“.

Und damit nicht genug! Die Verkehrs-, Kulturbegriffe, an die das Gesetz in seinen oben geschilderten elastischen Sätzen anknüpft — ausnahmslos wandeln sie sich im Inhalt mit dem Wandel der Zeiten, denen die Beurteiler angehören. Unsittlich ist im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht nur und nicht gerade das, was die Volksanschauung zur Zeit des 1. Januar 1900 dafür hielt, sondern was jeweils von der herrschenden Moral als unsittlich gewertet wird. Der Richter darf, ja er muß in seinen Willensentscheidungen als Verkündiger seiner Zeit, ihrer Anschauungen und Bedürfnisse auftreten, darf seine Werturteile nicht in den Bann vergangener Zeiten stellen.

Hat der Gesetzgeber aus einem seine Zeit beherrschenden Sittlichkeitsideal bestimmte Rechtssätze abgeleitet, so muß deren Inhalt mit dem Wechsel der ethischen Anschauung notwendig veralten. Er entgeht dieser Gefahr, wenn er die Entscheidung nur von einem Wertbegriff abhängig macht und dem Richter das Urteil überläßt, wann der Begriff im Einzelfall gegeben sei, wann nicht. Als Justinian aus der die Römer beherrschenden Auffassung von der Unanständigkeit des Schauspielertums heraus den Eintritt des Kindes in diesen Beruf für die Eltern zum Enterbungsgrund erhob, da schuf er einen festen Satz, für den jene Auffassung nichts war als ein gesetzgeberisches Motiv. Der Wandel des öffentlichen Urteils über die sittliche Bedeutung der Bühnenkunst konnte daran nichts ändern, so lange das römische Recht seine Geltung behauptete, und so bildete jener Satz neben manchen anderen, aus ähnlicher veralteter Ethik entstammenden noch unlängst den Gegenstand billigen Spottes bei allen denen, die uns „rückständigen“ Juristen gern etwas am Zeuge flicken. Hätte der Kaiser dagegen, wie jetzt unser BGB. § 2333 Z. 5, als Enterbungsgrund allgemein das Führen „eines ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels“ durch den Abkömmling aufgestellt, so würde das zwar ein Richter in Byzanz vermutlich auch einer jungen Schauspielerin gegenüber ohne weiteres angewendet haben — aber ebenso sicher würde sich ein Richter der Gegenwart scheuen, auf sie nur um ihres Berufes willen den Vorwurf unsittlichen Verhaltens für zutreffend zu erklären.

Noch viel weniger ist der Inhalt reiner Verkehrsbegriffe gefeit gegen den Wechsel der Zeiten. So bei der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“. Wer noch vor wenigen Jahren einem Luftschiffer eine wichtige Briefsendung anvertraut hätte — kaum würde er sich des Vorwurfs schwerer Sorgfaltsverletzung haben erwehren können. Aber gilt das noch heute? Lange wird's keinenfalls mehr dauern, bis uns Beförderungen auf solchem dann nicht mehr ungewöhnlichen Wege so sachgemäß erscheinen, daß auch der sorgsamste Hausvater mit ihnen rechnen darf und muß.

Aber nun die Kehrseite! Zahlreiche Schranken und Bedenken stehen — leider — einer unterschiedslosen Verwendung unserer individualisierenden Rechtssätze entgegen, werden ihr wohl für alle Zukunft entgegenstehen.

Einmal ist sie aus technischen Gründen nicht überall durchführbar. So nicht bei der rechtlichen Normierung von Massenerscheinungen. Ich denke z. B. an den Eintritt der Volljährigkeit, Ehemündigkeit, des aktiven und passiven Wahlrechts. Die gelegentlichen Versuche früherer Zeiten, die Volljährigkeit an die individuelle Feststellung körperlicher Reife zu knüpfen, mußten notwendig scheitern, sobald die unübersehbar gewordene Menge der Volksgenossen die Sonderbehandlung jedes Einzelfalles undurchführbar gemacht hatte.

Alle elastischen Normen leiden ferner an erheblicher Unsicherheit in der tatsächlichen Anwendung und erscheinen folgerecht überall da vom Übel, wo das Interesse an einer sicheren, gleichmäßigen Behandlung an erster Stelle Beachtung heischt. So etwa im Grundbuchrecht, bei der Testamentserrichtung. Je fester, mechanischer ein Rechtssatz ist, desto sicherer wird die Prognose des demnächst ergehenden Spruches. Und umgekehrt. Wenn man gelegentlich das bittere Wort hören muß, jeder Prozeß sei im Grunde ein Lotteriespiel, so enthält das unter der Herrschaft elastischer Rechtssätze die karrikierende Übertreibung einer nicht wegzuleugnenden Gefahr. Nur wenn die starre Logik gebietet, gibt es „Zwangsmöglichkeit einer Annahme"; für die ihrer Natur nach alogischen Werturteile aber gilt mit Notwendigkeit das Prinzip der Freiheit mit all ihren Willkürlichkeiten. Wo Mißtrauen herrscht gegen das Können oder den guten Willen des Richterstandes, da hat sich noch immer das Volk, von den Zeiten des altrömischen Volkstribunats an, viel lieber mit dem selbst strengen Spruch fester Rechtsvorschriften befreundet, als mit der Unberechenbarkeit richterlicher Werturteile. Und wo der Wert eines Gesetzes an erster Stelle von der Stärke seines Einflusses auf das tatsächliche Verhalten der Volksgenossen, von seiner motivationspolitischen Wirkung, abhängt, da wird der fest-mechanischen Vorschrift wiederum der Vorrang gebühren: psychologisch macht der feste Umriß eines bestimmt redenden Rechtssatzes natürlich ungleich mehr Eindruck, als die verschwimmenden Konturen eines abgeblaßten Wertbegriffs.

Der Unsicherheit elastischer Sätze für das Publikum entspricht die Schwierigkeit ihrer Anwendung für den Richter. Je weiter der Spielraum für das ihm überlassene Werturteil, desto schöner und ehrenvoller, aber auch desto schwieriger und verantwortungsreicher wird die dem Richter überlassene Aufgabe. So schwierig, daß schon manchem Richter vor der Gottähnlichkeit seiner Entscheidungsfreiheit bange geworden ist, daß mancher sich nach der unscheinbaren Tätigkeit eines bloßen Feststellers fest bestimmter Tatbestände zurückgesehnt hat.

Wenn irgendwo, so fehlt bei der abwertenden Tätigkeit des Richters jede sichere Antwort auf die resignierte Frage: „Was ist Wahrheit?" Oder vielmehr, die Frage kann ernstlich gar nicht aufgeworfen werden. Anders als das logische Urteil, kann das Werturteil mehr oder minder sachgemäß, angemessen, vernünftig sein — es falsch zu schelten, dazu fehlt nicht weniger als jede Handhabe.

Ein angemessenes, „dem richtigen Recht" entsprechendes Werturteil aber abzugeben, dazu befähigt den Richter nicht allein, nicht einmal vornämlich die formell-

juristische Schulung, die Logik des starren ergo ergo. Nicht entraten sollen wir ihrer — ich bin der letzte, über den unschätzbaren Wert scharfer formaljuristischer Ausbildung den Stab zu brechen. Aber mit gleichem Ernst, in gleicher Wichtigkeit sollen wir ihr das an die Seite stellen, was ich materielle Schulung nennen möchte: die rechte ethische Gesinnung und das volle Verständnis für die Erscheinungen des Verkehrs, die wirtschaftlichen Grundlagen des Rechtslebens. Die Folgerungen, die sich daraus für die sachgemäße Gestaltung des Rechtsstudiums ergeben, sind zu handgreiflich, um noch der Hervorhebung zu bedürfen.

Doch wo bleibt, wird vielleicht mancher fragen, die verheißene Kritik der Freirechtsschule? Wer meinen Ausführungen aufmerksam gefolgt ist, für den bedarf es nur noch weniger zusammenfassender Worte.

Die Freirechtsschule hat Recht, wenn sie sich mit größerer Entschiedenheit, als bisher üblich, gegen den ausschließlichen Kultus der reinen Logik in Rechtslehre und Rechtspflege wendet, auf die Bedeutung der „Werturteile" und „Interessenabwägungen" wieder und wieder hinweist. Insoweit ist sie nichts weniger als revolutionär, sondern nur die getreue Verkünderin der Grundsätze, die bereits im geltenden Recht größtenteils, wenn auch vielleicht nicht lückenlos, verwirklicht sind.

Anders aber wird unser Urteil, soweit die Freirechtsschule überall da, wo dem Richter Werturteile zustehen, das subjektive Rechtsgefühl, das ungehemmte freie Ermessen auf den Thron erheben will, oder gar dem Richter die bewußte Nichtbeachtung des Gesetzes gestattet. Daß das nicht dem geltenden Recht entspreche, nicht einmal da, wo der Richter Lücken des positiven Gesetzes auszufüllen hat, diesem Nachweis war ein guter Teil meines ganzen Vortrages gewidmet. Jeder Versuch, das Gegenteil zu beweisen, muß schon an dem ersten Satze unseres Gerichtsverfassungsgesetzes scheitern, wo der sonstigen Unabhängigkeit der Richter ihre Unterworfenheit unter das Gesetz an die Seite gestellt wird. Ich bezweifle freilich nicht den Anteil, der Rechtslehre und Rechtssprechung an der ständigen Fortentwicklung des geltenden Rechts, an der Ausschaltung oder Umgestaltung veralteter Sätze haben. Denn wie alles Leben, so ist auch alles Recht Fortschritt, Entwicklung. Aber diese schöpferische Kraft der Jurisprudenz betätigt sich unbewußt, durch die zwingende Kraft des auch im Richter lebenden fortgeschrittenen Rechtsgefühls, nicht unter bewußter Überhebung über die Vorschriften des positiven Rechts.

Einer solchen richterlichen Überhebung kann ich auch für die Zukunft nicht das Wort reden. Sie entspricht am allerwenigsten unserem vaterländischen Ideal der Rechtspflege. Sie mag angemessen sein für ein Land, wo wie in England nur verhältnismäßig wenige, zum Teil fürstlich gestellte Richter ihres Amtes walten, wo man daher — vielleicht, vielleicht auch nicht — ohne weiteres berechtigt ist, bei jedem Richter die Genialität zu unterstellen, die uns allein die Überfülle seiner Entscheidungsfreiheit

erträglich erscheinen läßt. Doch dies System des „Richterkönigtums“ — oder soll ich es lieber, weniger wohlklingend, Kadijustiz nennen? — ist bei unseren Vettern jenseits des Kanals erkauft um einen hohen Preis: um den Preis der tatsächlichen Rechtlosigkeit aller der Personen und Sachen, die die ungeheure Kostenlast des englischen Gerichtsverfahrens nicht ertragen können. Und dieser Preis wird jedem sozial empfindenden Zeitalter zu hoch erscheinen, um schließlich nur in der Richterallmacht auf anderem Gebiete das zurückzugewinnen, was man einst im Verfassungsrecht auszurotten des Schweißes und selbst Blutes der Edlen für wert hielt: das System des Absolutismus!

Vom Gesetz und vom Richter handelte mein Vortrag. Gesetz und Richtertum sind heute wie nur je das sicherste Palladium der Freiheit, eine Grundlage unserer gesicherten Existenz. Daß wir uns ihrer erfreuen können, das verdanken wir der Fürsorge des Staates. Ihm und seinem Leiter, unserem allverehrten Prinz-Regenten Luitpold, gilt daher zum Schluß unser Dank. Mit Liebe und Verehrung gedenken wir am heutigen Festtage des Rector magnificentissimus unserer Hochschule, in unwandelbarer Treue bringen wir ihm nach alter guter Sitte unsere Huldigung dar.

Bericht über das Studienjahr 1907|08

erstattet von

Prorektor Professor Dr. Gustav Hauser.

Hochansehnliche Versammlung! Kollegen! Kommilitonen!

Bevor ich das Amt des Prorektorates meinem Nachfolger übergebe, habe ich noch einen kurzen Bericht über die wichtigsten Ereignsse des abgelaufenen Jahres zu erstatten.

Die Pietät gebietet, zunächst der Toten zu gedenken.

Am 12. November 1907 wurde S. Kgl. Hoheit, unser Prinzregent Luitpold durch den Tod seines Sohnes, S. Kgl. Hoheit des Prinzen Arnulph in tiefe Trauer versetzt. Die Universität wurde durch diesen schweren Schicksalsschlag, von welchem ihr greiser Rector magnificentissimus heimgesucht worden ist, tief schmerzlich berührt und sie ließ ihre innige Teilnahme durch den Prorektor zum Ausdruck bringen.

Noch kurz vor Schluß des zu Ende gehenden Prorektoratsjahres starb in München unser ehemaliger Kollege Professor der Philosophie Dr. Gustav Class. Er hat unserer Hochschule von 1878—1901 angehört, in welchem Jahre er wegen Kränklichkeit in den dauernden Ruhestand getreten ist. In Class ist ein ernster Forscher, ein erfolgreicher akademischer Lehrer und ein edler Mensch dahingegangen. Von Schleiermacher ausgehend, später von Hegel, Sigwart und Eucken beeinflußt, mit einem an den großen Linien seiner geliebten Bergwelt geschulten Blick für das Bedeutende, hat er sehr wertvolle und eigenartige Beiträge zur Lehre vom Wesen des Geistes und seiner Entfaltung in Kultur und Geschichte geliefert, die er in stiller, beharrlicher Denkarbeit ausreifen ließ und unter denen besonders die 1896 erschienenen schönen „Untersuchungen" einer dauernden Beachtung sicher sind. Als äußerst gewissenhafter Lehrer hat er es verstanden, seine zahlreichen Hörer für philosophische Fragen nachhaltig zu erwärmen; es ist ihm recht schwer geworden, um der Schonung seiner

Gesundheit willen dieser segensreichen Lehrwirksamkeit zu entsagen. Bei seiner etwas zurückhaltenden Natur konnten sich die menschlichen Vorzüge des vortrefflichen Mannes erst den Näherstehenden voll erschließen; diese beglückte die Reinheit und Treue seines Charakters. Seine großen Verdienste sichern dem verstorbenen Kollegen für alle Zeiten ein ehrendes und dankbares Gedenken.

Auch an unserer Universität selbst hat der Tod im vergangenen Jahre reiche Ernte gehalten. Schon kurz nach Anfang des W.-S., am 2. Dezember 1907, verschied unser wegen seines vortrefflichen Charakters allgemein beliebter und hochgeachteter Syndikus, Herr Universitätsrat Eduard Rentseh unerwartet schnell an einem Schlaganfall. Die Universität wird dem pflichttreuen Beamten, welcher in unermüdlichem Eifer stets seine ganze Kraft in den Dienst der Universität gestellt hat, ebenfalls für immer ein dankbares Andenken bewahren.

Am 30. Dezember starb der cand. med. Hermann Rugel in seiner Heimat Dietenheim a./Iller, am 17. Januar d. J. in Erlangen der cand. med. Paul Werner aus Lemgo und am 5. März der cand. chem. Joseph Zehetmayr aus Unterhaching im hiesigen Universitätskrankenhaus.

Im S.-S. starben noch in ihrer Heimat am 17. August der cand. chem. Christian Münch in Bruck bei Erlangen und am 16. September der cand. jur. Johannes Zander in Reichenbach in Schlesien.

Bevor ich zu den im akademischen Lehrkörper erfolgten Veränderungen übergehe, habe ich zu berichten, daß am 1. Februar d. J. der bisherige Referent für die Landesuniversitäten am kgl. Staatsministerium, S. Exzellenz Herr Staatsrat Dr. Ritter Karl von Bumm zu unserm tiefsten Bedauern aus Rücksicht auf seine durch jahrelange angestrengteste Arbeit erschütterte Gesundheit in den Ruhestand getreten ist. Dem um das ganze bayrische Universitätswesen hochverdienten vortrefflichen Manne, welchem auch die Förderung unserer Hochschule stets am Herzen lag, sei unser aufrichtiger, inniger Dank, welcher ihm im Auftrage des akademischen Senates schon bei der Niederlegung seines Amtes erstattet worden ist, auch an dieser Stelle nochmals ausgesprochen.

Als Nachfolger S. Exzellenz Dr. Karl von Bumm wurde Herr Ministerialrat Dr. Knilling zum Referenten für die Universitäten ernannt.

Die im vergangenen Jahre im akademischen Lehrkörper erfolgten Veränderungen sind folgende:

Zunächst haben wir den Verlust von zwei hochgeschätzten Kollegen zu beklagen.

Am 1. April folgte der o. Professor für Geburtshilfe und Frauenheilkunde Dr. Karl Menge einem ehrenvollen Rufe nach Heidelberg; obwohl er nur wenige Jahre an unserer Universität wirkte, so hat er sich doch durch den ganz nach seinen Angaben errichteten Neubau der gynäkologischen Klinik, welcher geradezu als mustergültig zu bezeichnen ist, ein bleibendes Denkmal gesetzt und dauernden Anspruch auf unseren Dank erworben.

Ferner hat der o. Professor der Archäologie Dr. Heinrich Bulle einen ehrenvollen Ruf ebenfalls bereits für das vergangene S.-S. nach Würzburg erhalten. Wir sind Herrn Kollegen Bulle zu großem Danke verpflichtet, daß er gleichwohl für das S.-S. noch der unsrige geblieben ist und so eine Vakanz des Lehrstuhles für Archäologie vermieden werden konnte.

Der o. Professor der Theologie, Dr. Walter Caspari wurde am 23. August auf Ansuchen seiner Funktion als Universitätsprediger enthoben, nachdem er dieses Amt 23 Jahre lang versehen hat. Es sei ihm auch an dieser Stelle für seine langjährigen treuen und segensreichen Dienste der Dank der Universität zum Ausdruck gebracht.

Der Privatdozent Dr. Wilhelm Caspari wurde für das S.-S. 1908 beurlaubt, um für diese Zeit an der Universität Rostock aushilfsweise die Abhaltung von Vorlesungen zu übernehmen.

Am 16. November wurde der bisherige Privatdozent in Berlin, Dr. Alfred Schittenhelm, zum a. o. Professor der klinischen Propädeutik und der Geschichte der Medizin ernannt. Die o. Professur für Geburtshilfe und Gynäkologie wurde mit Beginn des S.-S. dem bisherigen Privatdozenten in Greifswald, Professor Dr. Philipp Jung übertragen, während der bisherige Privatdozent und Kustos am Museum für Gipsabgüsse klassischer Bildwerke in München, Dr. Ludwig Curtius, am 1. Oktober zum Nachfolger Bulles ernannt worden ist. Am 1. September wurde zu unserer großen Freude der um die Wissenschaft hochverdiente bisherige a.-o. Professor der Geographie Dr. Pechuel-Lösche zum Ordinarius ernannt, womit gleichzeitig auch der geographischen Wissenschaft die ihr gebührende Stellung eingeräumt ist.

Am 16. Februar wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Universitätsrates Rentsch der bisherige Oberamtsrichter in Erlangen, Hans Rhomberg zum Syndikus der Universität ernannt.

Am 1. Januar wurde den bisherigen Privatdozenten Dr. Friedrich Haack und Dr. Eduard Jordis, am 25. September den Privatdozenten Dr. Richard Fuchs, Dr. August Gebhardt und Dr. Hermann Leser der Titel und Rang eines a. o. Professors verliehen.

Am 19. Januar wurden der Oberarzt und I. Assistent an der medizinischen Klinik Dr. Hermann Königer als Privatdozent in die medizinische Fakultät, am 26. April Dr. Emil Hilb als Privatdozent in die philosophische Fakultät aufgenommen.

Am 23. Juni feierte der frühere Privatdozent der Philosophie Dr. Rabus sein 50jähriges Doktorjubiläum, am 10. Oktober Herr Geheimer Hofrat und o. Professor der Theologie Dr. Theodor von Zahn seinen 70. Geburtstag. Beiden Herren wurden im Namen des akademischen Senates von der kleinen Deputation die wärmsten Glückwünsche zum Ausdruck gebracht. Die überaus rege Beteiligung von nah und fern an dem Jubeltage unseres Herrn Kollegen von Zahn war ein beredtes, glänzendes Zeugnis von der außerordentlichen Wertschätzung, welche er als Gelehrter, akademischer Lehrer und Mensch in den weitesten Kreisen und weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus genießt.

Zu Neujahr 1908 verlieh S. Kgl. Hoheit der Prinzregent Herrn Professor Dr. Otto Fischer den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse, den Professoren Dr. Paul Ewald, Dr. Philipp Allfeld und Dr. Karl Paal, sowie dem derzeitigen Prorektor den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse.

Ferner wurden ausgezeichnet Herr Professor Dr. Sehling durch das Herzoglich Anhalt'sche Ritterkreuz I. Klasse des Hausordens Albrecht des Bären, Herr Professor Dr. Wiedemann durch den kgl. preußischen Kronenorden III. Klasse, Herr Professor Dr. Schulten in Anerkennung seiner Verdienste um die Ausgrabung Numantias durch das Komturkreuz des kgl. spanischen Ordens Alphons XII.

Am 27. Juni fand die Hundertjahrfeier der Societas physico medica statt, welche durch einen Redeakt in der Aula festlich begangen wurde. Bei dieser Gelegenheit erhielt der I. Vorstand der Gesellschaft Herr Professor Dr. Isidor Rosenthal den Titel und Rang eines Geheimen Hofrates, dem II. Vorstand Herrn Professor Dr. Wiedemann wurde der Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse verliehen. Beiden Herren wurden ihre Auszeichnungen durch S. Exzellenz, den Regierungspräsidenten Freiherrn von Welser, welcher gleichzeitig als Vertreter des kgl. Staatsministeriums der Feier beiwohnte, persönlich übermittelt.

Zu dem Festakte waren außerdem noch eine Anzahl von Ehrengästen und Deputationen erschienen, welche der Gesellschaft ihre Glückwünsche überbrachten. Auch wurde von der medizinischen und philosophischen Fakultät eine Anzahl von Ehrenpromotionen vollzogen; und zwar ernannte die medizinische Fakultät zu Ehrendoktoren der Medizin Becquerel in Paris, Curtius in Heidelberg, welcher längere Zeit als Privatdozent an unserer Universität gewirkt hat, ferner Walter Nernst in Berlin; die philosophische Fakultät zu Doktoren der Philosophie: unseren früheren langjährigen Kollegen Wilhelm von Leube in Würzburg, Horsley in London und Johann von Kries in Freiburg.

Auch wurde von der Societas phys. med. eine Anzahl von Ehrenmitgliedern ernannt, darunter Ihre Majestät die Königin Marguerita von Italien.

Die erste vom derzeitigen Prorektor vollzogene Amtshandlung war die Übernahme der von Herrn Major a. D., Dr. Adalbert Neischl der Universität gestifteten Jurahöhle, welche von Herrn Major Neischl persönlich in feierlicher Form übergeben worden ist. Es gereicht der Universität zu freudiger Genugtuung, daß Herrn Major Neischl in Anerkennung dieser schönen Stiftung und seiner Verdienste um die Wissenschaft der Verdienstorden vom hl. Michael III. Klasse verliehen worden ist.

Auch bei den übrigen Beamten der Universität haben einige Veränderungen stattgefunden. Der bisherige Kassafunktionär am Universitätskrankenhaus Johann Fleischmann wurde zum Verwalter und Rechnungsführer an der Universitätsfrauenklinik ernannt. Der schon bisher bei der Bauinspektion angestellte Bauführer Georg Lichteneber wurde vom 1. September an in statusmäßiger Weise angestellt.

In dem Staatsbudget für die 29. Finanzperiode wurde verschiedenen dringlichen Bedürfnissen unserer Hochschule Rechnung getragen, wofür wir dem kgl. Staats-

ministerium und dem Landtage uns zu großem Dank verpflichtet fühlen. Die wichtigsten Bewilligungen betreffen den Ersatz des für das Seminargebäude — das vormals von Heinekesche Anwesen — erstatteten Kaufschillings, die Adaptierung des alten Gebäudes der Frauenklinik, die Errichtung eines Turnsaales in der chirurgischen Klinik für orthopädische Behandlung und die Errichtung eines Isoliergebäudes bei der Kinderklinik, sowie die Erhöhung des Etats verschiedener Institute, insbesondere der Frauenklinik.

Eine Anzahl von überaus wichtigen und wohl begründeten Postulaten konnten von dem kgl. Staatsministerium mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage leider nicht berücksichtigt werden; es ist dies um so tiefer zu beklagen, als es sich dabei um allerdringlichste Einrichtungen handelt, welche teils im Interesse des Unterrichts gelegen sind, teils die Beseitigung gesundheitsschädlicher Zustände für unsere studierende Jugend betreffen.

Von den Instituten erfuhren auf Grund der bereits für die 28. Finanzperiode erfolgten Bewilligungen einzelne Verbesserungen und Erweiterungen; namentlich ist hervorzuheben, daß die neue Frauenklinik bald ihrer Vollendung entgegengeht.

Am 29. März wurde die im vergangenen Jahre neu errichtete Anstalt für Bienenzucht durch einen Redeakt in der Aula eingeweiht; zu demselben waren von auswärts erschienen Herr Ministerialrat Keller als Vertreter der Regierung, außerdem die Vorstandschaft und zahlreiche Mitglieder des bayrischen Imkervereins.

Am 8. und 9. Juli tagte in Erlangen gelegentlich seines 8. Landesfestes der Evangelische Bund; er wurde im Auftrage des Senates vom Prorektor und dem Herrn Prokanzler begrüßt und willkommen geheißen.

Der 10. Wiederkehr des Todestages unseres Bismarck wurde gemeinsam von Stadt und Universität durch einen würdigen Akt im Redoutensaal gedacht. Die Gedächtnisrede wurde von Herrn Professor Dr. Geiger gehalten.

Die Frequenz der Universität zeigte auch im abgelaufenen Jahre erfreulicherweise wieder eine leichte Zunahme. Im W.-S. betrug die Zahl der Studierenden und Hörer 1102, im S.-S. 1108.

Wohl hatte sich auch in diesem Jahre der Disziplinarausschuß mit Fällen von schweren Verstößen gegen Zucht und gute Sitte von seiten einzelner Studierender zu befassen und es erschien namentlich der Friede innerhalb eines Teiles der Studentenschaft durch das trotz aller wohlgemeinten Verwarnungen fortgesetzt herausfordernde Benehmen einer Verbindung derartig gefährdet, daß vom Disziplinarausschuß die zeitweise Suspendierung dieser Verbindung erfolgen mußte.

Von diesen einzelnen gewiß sehr bedauerlichen Vorfällen wird jedoch das Verhalten unserer Erlanger Studentenschaft im ganzen in keiner Weise berührt; diese zeigte sich vielmehr wie immer von vortrefflichem, echt deutschem studentischem Geiste beseelt, wenn auch manchmal der jugendliche Übermut die zulässigen Schranken etwas überschritten hat. Aus dem studentischen Leben sei hervorgehoben, daß Ende Juli unsere Burschenschaft Bubenruthia, die zweitälteste Burschenschaft Deutschlands, ihr 75jähriges Stiftungsfest beging.

Sehr erfreulich ist es, daß auch im vergangenen Jahre unsere Universität mit wohltätigen Stiftungen bedacht worden ist. Die am 18. Februar d. J. zu Augsburg verstorbene Oberingenieurswitwe Frau Mathilde Rother hat der Freitischstiftung für protestantische Theologiestudierende in Erlangen ein Vermächtnis von 15000 Mk. zugewendet. Die Universität wird der edlen Geberin für alle Zeiten ein dankbares Gedenken bewahren. Ferner stiftete Ihre Exzellenz Frau Generalstabsarztwitwe Anna von Lotzbeck zum Andenken ihres verstorbenen Mannes, des bekannten, um das Medizinalwesen der bayrischen Armee hochverdienten Generalstabsarztes Dr. Karl von Lotzbeck, welcher auch in Erlangen einen Teil seiner Studienzeit verbracht hat, für bedürftige Mediziner einen Stipendienfonds von 20000 Mk. Es sei auch an dieser Stelle der hochherzigen, edlen Stifterin der wärmste Dank der Universität ausgesprochen.

Die Verhandlungen über die bereits im Vorjahre angefallene Marth'sche Erbschaft wurden endlich zu einem glücklichen Abschluß gebracht.

Schließlich habe ich noch die Doktorpromotionen und den Wechsel des Prokanzleramtes und der Dekanate in den einzelnen Fakultäten zu erwähnen.

Promotionen fanden im ganzen statt 215 und zwar 93 in der juristischen Fakultät, 37 in der medizinischen und 85 in der philosophischen Fakultät. Der mit inbegriffenen Ehrenpromotionen wurde bereits gedacht.

Für das neue Studienjahr geht das Amt des Prokanzlers auf Herrn Professor Dr. Karl Riecker, das Dekanat der theologischen Fakultät auf Herrn Professor Dr. Paul Ewald, das der juristischen Fakultät auf Herrn Professor Dr. Heinrich Siber, das der medizinischen Fakultät auf Herrn Professor Dr. Ludwig Heim und das der philosophischen Fakultät auf Herrn Professor Dr. Eilhard Wiedemann über.

Und nunmehr richte ich an meinen hochverehrten Nachfolger, Herrn Professor Dr. Paul Oertmann die Bitte, durch Ablegung des Prorektoratseides sein Amt anzutreten.

Anhang

betreffend die Verhältnisse und die wissenschaftliche Betätigung der einzelnen Universitätsinstitute auf Grund der Sonderberichte der Direktionen.*)

I. Kgl. Universitätsbibliothek.

In dem Verwaltungsjahr vom April 1907 bis zum März 1908 vermehrte sich der Bücherbestand um 3970 bibliographische Bände in 3398 Buchbinderbänden, um 6825 Universitätsschriften und um 593 Schulprogramme. Von jenen 3398 Bänden wurden 2029 durch Kauf für 27343 Mk. 64 Pfg. erworben, während die Regiekosten der Bibliothek sich auf 8954 Mk. 66 Pfg. (davon 4760 Mk. 56 Pfg. für Buchbinderlöhne) beliefen. Die Zahl der Geschenke betrug 353: nach Bedeutung und Wert steht an ihrer Spitze der Codex atlanticus des Leonardo da Vinci, den Herr Prof. Noether hochherzig überwies. Ausgeliehen wurden 22415 Bände, darunter 1345 nach auswärts. In den beiden Lesezimmern gelangten reichlich 11328 Bände zur Benutzung. Den Zettelkatalogen konnten 17155 Haupt- und Verweiszettel einverleibt werden. Dem Etat der Anstalt erwuchs dadurch eine sehr erwünschte Mehrung, daß mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums die Gebühr von 5 Mk., die bisher der Syndikus der Universität von jeder Promotion bezogen hatte, vom 16. Februar 1908 ab der Bibliothek zugewiesen wurde. Aus dem Verkauf von Doubletten ließ sich eine außerordentliche Einnahme von 1085 Mk. erzielen. Endlich wurden zum Zweck der Erwerbung medizinischer Werke aus den Erübrigungen der Universität wiederum 500 Mk. bewilligt.

Das Treppenhaus des Bibliotheksgebäudes erfuhr eine geschmackvolle Renovation; zugleich wurde im Vestibul ein Gestell zur Aufbewahrung von Fahrrädern angebracht.

---

*) Betreffs der nicht erwähnten Institute wurde teils nur bemerkt, daß besonders Erwähnenswertes nicht zu berichten sei, teils überhaupt kein Bericht erstattet.

II. Akademisches Lesezimmer.

Neu aufgelegt wurden die „Allgemeine deutsche Burschenzeitschrift", das „Archiv für Urkundenforschung", das „Bankarchiv", die „Blätter zur Pflege des persönlichen Lebens", die „Dokumente des Fortschritts", das „Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden", die „Glotta", das „Humanistische Gymnasium", der „Ökonomist", das „Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin" und das „Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen", endlich die „Wochenschrift für Aquarien- und Terrarienkunde". Eingegangen sind die „Praehistorischen Blätter", die „Zeitschrift für Heilkunde" und die „Zeitschrift für bürgerliches Recht". Die bisher geschenkte Zeitschrift „Werde gesund" ging in andern Verlag über und wurde nicht mehr geliefert. Auch die Universitätsbibliothek zog die „Danske Studier" zurück, weil sie nicht mehr in Heften, sondern bandweise herauskommen. Die Gesamtzahl der vorhandenen wissenschaftlichen, belletristischen und illustrierten Journale beträgt zur Zeit 574, die der politischen Zeitungen 59.

III. Kgl. Filial-Gemäldegalerie.

Durch die Fürsorge des Zentralgemäldegaleriedirektors Geheimrat Dr. v. Reber erhielt die Gemäldegalerie ein bisher in der Kanzleibibliothek in Bayreuth aufbewahrtes Bild von Lukas Kranach d. J. überwiesen, darstellend den Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg (1484—1535) in halber Figur. Das Bild trägt die Jahreszahl 1529, hat jedoch das Werkstattzeichen des jüngeren Lukas Kranach (liegende Schlange mit Vogelflügeln) und erweist sich dadurch als eine nach 1537 entstandene Kopie von der Hand des jüngeren Lukas Kranach nach einem 1529 von seinem Vater gemalten Urbild. Das Bild ist vortrefflich erhalten und bildet eine sehr wertvolle Bereicherung der Sammlung.

In den Schaupulten werden wechselnde Ausstellungen von deutschen Holzschnitten und Kupferstichen des 16. Jahrhunderts aus dem Besitze der Universität veranstaltet, sowie eine Reihe von Photographien nach Gemälden Lukas Kranach d. Ä. ausgelegt.

IV. Seminare der Theologischen Fakultät und Institut für Kirchenmusik.

a) Die Arbeit im **alttestamentlichen Seminar** hat im letzten Studienjahr einen wesentlich befriedigenden Fortgang infolge davon genommen, daß nach der Übersiedelung in das neue Seminargebäude die Übungen in einem zweckentsprechenden Raum abgehalten werden konnten, worin auch die notwendigen Bücher zur Hand waren, während unter den früheren Verhältnissen auf eine sachgemäße Verwertung der Bücherei hatte verzichtet werden müssen.

b) Während des Studienjahres 1907/8, an dessen Beginn das **neutestamentliche Seminar** in das ihm zugewiesene neue Lokal in dem ehemals Heinekeschen Haus eingezogen ist, haben sich sowohl die Räumlichkeiten selbst, als auch, ab-

gesehen von einigen kleineren Änderungen, die sich als notwendig herausgestellt haben, die Einrichtung derselben als durchaus zweckmäßig erwiesen. Dankbar ist anzuerkennen, daß die gemeinsamen Übungen des Seminars und die Privatarbeiten der Mitglieder durch die neue Einrichtung, besonders auch durch die erleichterte Benutzung der Seminarbibliothek wesentlich gewonnen haben. Daß diese Vorteile auch von den Studierenden gewürdigt werden, zeigte sich unter anderem darin, daß die Zahl der Teilnehmer, welche im Wintersemester sich auf 13 belief, in dem zweiten Semester auf 24 gestiegen ist.

c) Auch beim **Seminar für systematische** Theologie war das bedeutungsvollste Ereignis in dem jetzt abgelaufenen Studienjahr die Übersiedelung des Seminars aus einem verhältnismäßig engen und unzweckmäßigen Raum in das neue Seminargebäude. Die dadurch erleichterte Möglichkeit, die Bibliothek des Seminars zu benützen, kommt sowohl den einzelnen Mitgliedern des Seminars bei ihren privaten Arbeiten wie den Übungen selbst bedeutend zu statten. An diesen beteiligten sich im W.-S. 1907/8 12, im S.-S. 1908 13 Studierende.

d) Im **Seminar für reformierte** Theologie wurden im W.-S. 1907/8 ausgewählte Stücke aus Calvins Institutio gelesen, im S.-S. 1908 die Lehre von Rechtfertigung und Heilung behandelt.

e) Über die praktischen **Seminare der theologischen Fakultät** ist in diesem Jahre wenig zu berichten. Sie nahmen ihren gewohnten Gang, die Predigten und Katechesen wurden gehalten und besprochen, im Konversatorium wurden homiletische und katechetische Entwürfe mittels der Besprechung des Direktors mit den Mitgliedern hergestellt. An dem paedogogischen Praktikum beteiligten sich die Theologen der letzten Semester mit Interesse und Eifer. Im W.-S. wurden unter Leitung des Herrn Stadtschulrates Dr. Hedenus Unterrichsübungen veranstaltet, welche sich über die Hauptgebiete der Volksschule mit Ausnahme des Religionsunterrichtes erstreckten. Daran schloß sich eine Besprechung unter Leitung des Herrn Dr. Hedenus an. Professor Caspari las im W.-S. ein Kolleg über allgemeine Paedagogik und hielt im Sommer ein Repetitorium über paedagogisch-didaktische Fragen, welche in dem Kolleg erörtert worden waren.

f) Im **Institut für Kirchenmusik** haben sich Veränderungen im Personalstande nicht ergeben, größere Anschaffungen sind nicht gemacht worden. Die im Vorlesungsverzeichnisse aufgeführten musikalischen Fächer: liturg. Gesang, Orgelspiel, Theorie der Musik, Geschichte des evangelischen Kirchenliedes und Chorgesang sind gelehrt worden. Der akademische Gesangverein brachte am Schlusse des W.-S. 1907/8 Max Bruchs „Das Lied von der Glocke" zur Aufführung; am Schlusse des S.-S. 1908 wurde ein geistliches Konzert in der Neustädter Kirche veranstaltet.

V. Juristisches Seminar.

Der Bestand des juristischen Seminars ist auch im laufenden Jahre durch zahlreiche Anschaffungen älterer und neuerer Werke vermehrt worden. Die Benutzung des Seminars ist stets sehr rege: es dient nicht blos zur Vorbereitung für die in der juristischen Fakultät mit großem Erfolg veranstalteten Praktika, sondern auch zu wissenschaftlichen Studien, Anfertigung von Dissertationen, und wird von den Studierenden wie von den hiesigen Rechtspraktikanten viel besucht.

VI. Institute der medizinischen Fakultät.

(Alphabetisch geordnet.)

a) **Anatomisches Institut:** Die durch das Ausscheiden des Herrn Dr. Hans Lotthammer im Vorjahre vakant gewordene II. Assistentenstelle mußte bislang unbesetzt bleiben, da die Folgeerscheinungen der neuen medizinischen Prüfungsordnung es ungemein erschweren, für derartige geringer dotierte Stellen geeignete Kräfte zu gewinnen. Die dem zweiten Assistenten zufallenden Arbeiten für die Vorlesungen über systematische Anatomie erledigten im W.-S. stud. med. H. v. Volckamer, im S.-S. stud. med. Ed. Nägelsbach.

Die Sammlungen erhielten mancherlei Bereicherungen; insbesondere wurde dem splanchnologischen Teile derselben eine Anzahl sehr instruktiver Metallausgußpräparate eingefügt, welche die Kehlkopf- und Rachenhöhle, sowie das Nierenbecken betreffen. Auch das sonstige Unterrichtsmaterial (Wandtafeln, Diapositive etc.) hat mehrfachen Zuwachs zu verzeichnen, wobei eine Serie von größeren Tafeln Erwähnung finden möge, welche von dem Institutsvorstande in Gemeinschaft mit Herrn Nägelsbach entworfen und ausgeführt wurden. Zur Förderung des mikroskopischen Unterrichtes wurden drei neue Kursmikroskope angeschafft.

Die Institutsbibliothek wurde abgesehen von den regelmäßig zugehenden Zeitschriften durch mehrere teils antiquarisch erworbene, teils schenkungsweise überlassene Werke vervollständigt. Ferner wurde die Ordnung und Katalogisierung der Separata vorgenommen. Das Bibliothekzimmer wurde mit dem ihm noch fehlenden Mobiliare versehen.

Veröffentlichungen: Fr. Hermann: Gehirn und Schädel. Eine topographisch-anatomische Studie in photographischer Darstellung. Jena, Gustav Fischer.

b) **Universitätsaugenklinik:** Am 1. Nov. 1907 trat der bisherige klinische Assistent Herr Dr. Wilh. Früchte aus. An seine Stelle rückte am gleichen Termine der seitherige poliklinische Assistent Herr Dr. Richard Kümmell.

Am 1. Dez. 1907 übernahm mit ministerieller Erlaubnis der Medizinalpraktikant Herr Eduard Schubert die Stelle des poliklinischen Assistenten, die er bis 1. Aug. 1908 bekleidete.

Für die Kgl. Universitätsaugenklinik wurde der Universalprojektionsapparat nach Kaiserling von der Firma E. Beitz in Wetzlar angeschafft.

An literarischen Arbeiten erschienen:

1. Öller: VI. Lieferung des Atlas seltener ophthalmoskopischer Befunde. J. S. Bergmann, Wiesbaden 1908.

2. Früchte: Zur Frage der Embolie der Arteria central. retinae. Klinische Monatsblätter für Augenheilkunde 1908, I.

3. Kümmell: Zur Genese der Epitheleinsenkungszysten im Augeninnern. Klinische Monatsblätter für Augenheilkunde 1907, II.

4. Kümmell: Einige bemerkenswerte Fremdkörperverletzungen des Auges. Zeitschrift für Augenheilkunde 1908.

c) **Chirurgische Klinik:** Am 31. Juli 1907 schied der II. Assistent Dr. Heinrich Städler, am 18. September 1907 der III. Assistent Dr. Kurt Böhm aus; deren Nachfolger sind Dr. Johannes Sickmann und Dr. Richard Pöhlmann, welche am 1. bezw. 19. September 1907 eintraten. Dem I. Assistenten Oberarzt Dr. Kreuter wurde am 1. Oktober 1908 zum Zwecke der weiteren Ausbildung ein sechsmonatlicher Urlaub gewährt.

Das Kommando des Militärassistenten Dr. Schuch ging am 31. März 1908 zu Ende, an dessen Stelle trat der Oberarzt des 1. Chevauxlegerregiments Dr. Dieterich.

Als Volontärärzte waren tätig die Herren: Gießen, Brunk, Heim, Dittrich, Beermann, Rohr, Schranner und Herold.

Mit dem Ausbau des orthopädischen Turnsaals wurde im August 1908 begonnen.

Veröffentlichungen: Professor Dr. Graser: Über Wundgifte, Antiseptik und Aseptik. Zur Geschichte der Wundbehandlung. — Professor Dr. v. Kryger: Über die chirurgische Technik bei Verwendung von Arzneimitteln. — Oberarzt Privatdozent Dr. Kreuter: Zur Genese der congenitalen Stenosen und Atresien des Darms. Über die Dauererfolge der Radikaloperation des Mastdarmkrebses. Zur Casuistik der Dehnungsgangrän des Coecum. Chirurgie als plastische Kunst. (Vortrag).

Größere Vorträge: Professor Graser: Zur Geschichte und Kasuistik der Trepanation. (Ärztlicher Bezirksverein). Die soziale Gesetzgebung und der Arzt. (In einer Versammlung der Klinikervereinigung). Demonstration von Lumière-Bildern. (Ärztekurs). Die Behandlung schwerer offener Verletzungen. (Verein Südfranken). — Oberarzt Dr. Kreuter: Über die Behandlung des Mastdarmkrebses. (Ärztlicher Bezirksverein)

In der chirurgischen Klinik angefertigte Dissertationen: Beck Theodor: Erfahrungen über Lokalanaesthesie mit Novocain. — Paul Hermann: Über Gastrocenterostomie nach Roux. — Frank Franz: Über dauernde Erwerbsbeschränktheit im Anschluß an Kopfverletzungen. — Heim Ernst: Über Schenkelbrüche. — Vorndran Rudolf: Ein Fall von vereitertem Solitärtuberkel im Großhirn. — Schwerdtfeger Friedrich: Ein mit Erfolg nach Maydl operierter Fall von Ektopia vesicae. — Dietrich Fritz: Zur Radikaloperation großer Nabel- und Bauchbrüche. — Basel Ludwig: Welche Bedeutung kommt dem Trauma in der Ätiologie der malignen Geschwulst zu? — Beermann Ewald: Über metastische eitrige Strumitis.

d) **Geburtshilflich-gynäkologische Klinik und Poliklinik:** Im Berichtsjahre 1907—1908 ist abermals ein Wechsel in der Direktion der kgl. Universitätsfrauenklinik eingetreten.

Der bisherige Leiter Herr Professor Karl Menge leistete am Ende des W.-S. 1907/08 einem Rufe an die Universität Heidelberg Folge. An seine Stelle wurde der Privatdozent für Gynäkologie an der Universität Greifswald Herr Professor Dr. Philipp Jung berufen. Dieser trat sein Amt am 1. April 1908 an.

Am 1. November 1907 schieden Herr Dr. Blietz, am 1. Januar 1907 Herr Dr. Piltz aus ihren Assistentenstellen aus, an ihre Stellen traten Herr Dr. Schottelius respektive Herr Dr. Engelhorn. Herr Dr. Kalb war vom 1. September 1908 bis zum 15. März 1908 als Volontärassistent an der Klinik tätig. Am 1. April 1908 folgten Herr Dr. Schottelius und Herr Dr. Kalb Herrn Professor Menge nach Heidelberg. An ihre Stellen traten Herr Dr. Zöppritz und Herr Dr. Hüffell. Die Oberhebamme Fräulein Dröcker schied am 15. Januar 1908 aus ihrer Stellung aus. Sie wurde ersetzt durch die jetzige Oberhebamme Frau Hascher.

Im Monat Oktober 1907 wurde die neue Dampfwaschküche in Betrieb gesetzt, als erster vollendeter Teil des Neubaues. Ferner wurden in Benützung genommen von Anfang Mai 1908 ab der neue Hörsaal, sowie die Laboratorien, endlich im Juli 1908 der neue Operationssaal. Die Fertigstellung der Krankenstation im Neubau, sowie der Verwaltungs- und Küchenräume ist bis Ende Oktober 1908 gesichert. Ebenso dürfte bis zu diesem Zeitpunkt der größte Teil der Adaptur des Altbaues der Klinik fertiggestellt sein, so daß der ganze Neu- und Umbau zum Beginn des W.-S. 1908/09 in Benützung genommen werden wird.

An wissenschaftlichen Publikationen sind im Berichtsjahre aus der Klinik hervorgegangen:

Dr. Zacharias: 1. Zwei mit Antitoxin-Höchst behandelte Fälle von Tetanus nach gynäkologischen Operationen. Münchner Med. Wochenschrift 1908 Nr. 5. — 2. Zwei mit Antitoxin-Höchst behandelte Fälle von Tetanus nach gynäkologischen Operationen. Nachtrag, Münchner Med. Wochenschrift 1908 Nr. 7. — 3. Zwei Fälle von Tetanus nach gynäkologischen Operationen. Münchner Med. Wochenschrift 1908 Nr. 22. — 4. Über das funktionelle Schicksal von Ovarialresten. Zentralblatt für Gynäkologie 1908 Nr. 5. — Dr. Piltz: Lysolvergiftung durch Uterusspülung. Münchner Med. Wochenschrift 1908 Nr. 18. — Dr. Engelhorn: 1. Zur Behandlung der Eihautretention. Zentralblatt für Gynäkologie 1908 Nr. 16. — 2. Carcinom bei einer 23 Jährigen. Beitrag zur Geburtshilfe und Gynäkologie 13. Band, 2. Heft.

e) **Hygienisch-bakteriologisches Institut:** 1. Personalien. Am 15. Oktober 1907 schied der II. Assistent Christian Metzer aus, um sein praktisches Jahr behufs Erlangung der Approbation als Apotheker abzuleisten.

Am 1. Januar 1908 trat der approbierte Apotheker Richard Herold aus Rosenheim als II. Assistent ein.

Im W.-S. arbeitete der Medizinalpraktikant Eduard Schubert aus Nürnberg als Doktorand über künstlich in vitro herstellbare Antigene und Antikörper im Ausschluß an Untersuchungen von Dr. Weichardt.

Unterm 28. Mai 1908 wurde genehmigt, daß die Venia legendi des Privatdozenten für experimentelle Therapie in der medizinischen Fakultät Dr. W. Weichardt auf das Fach der Hygiene ausgedehnt werde.

Im S.-S. arbeitete der Japaner Dr. med. M. Takeoka, Arzt in Kalifornien, als Praktikant.

2. Größere Anschaffungen. Der Fortgang der wissenschaftlichen Untersuchungen über Gewinnung von Immunstoffen machte eine Vermehrung der Apparate um einen Schüttelapparat mit elektrischer Heizung zur Einhaltung von Körpertemperatur während der Ausschüttelung erforderlich, der von F. & M. Lautenschläger in Berlin auf Anregung des Direktors konstruiert wurde, da die bisher gebräuchliche Unterbringung eines solchen Apparates in einem Brutschrank wenig zweckmäßig erschien. Der Schüttelapparat wird mit einem kleinen Elektromotor für 200—230 Volt Gleichstrom getrieben; gleichzeitig sind an diesen Motor drei Kugelmühlen zur Zerkleinerung von Bakterien, Organen u. s. w. angeschlossen. Die vermehrten Tierversuche bedingten eine Vermehrung von Kaninchenkäfigen im Seuchenstall, die zur Auffangung der Sekrete mit Schiebekästen versehen wurden.

3. Untersuchungen für Kliniken, Ärzte und Behörden wurden ausgeführt: 70 von Sekreten meist aus dem Gehörapparat und seiner Umgebung, 16 von Lumbalflüssigkeit auf Meningokokken, 14 von Stuhl und Blut auf Typhusbazillen, 7 von diphterieverdächtigen Abstrichen, 3 von Auswurf auf Tuberkelbazillen, desgl. 1 von Harn, 2 von Auswurf auf Pneumoniekokken, Blut und Leber einer Leiche auf Milzbrand, einmal Leichenteile wegen Verdacht auf Fleischvergiftung, einmal Leichenteile und Käse wegen Verdacht auf Käsevergiftung, 2 Bodenproben auf Tetanuskeime und 23 Wasserproben auf Keimzahl, zusammen an 6 Orten entommen und dort ausgesät.

4. Wissenschaftliche Arbeiten. Prof. Dr. L. Heim: 1. Über die Erzeugung von Toxinen, sowie von Antikörpern außerhalb des Organismus durch Züchtung von Typhusbazillen in Nährmedien mit natürlichen oder mit denaturiertem Eiweiß. Unverändertes Eiweiß wurde durch keimfreie Filtration durch Asbest aus Muskelauszügen und Tierseren gewonnen. Eine besondere Steigerung der Toxinbildung ließ sich nicht erkennen, auch Agglutinine wurden nicht gefunden; dagegen zeigte sich Organsaft in frischem Zustande mit starker Fähigkeit begabt Bakterien der Typhuskoligruppe auszuflocken; das Agglutinationsvermögen verschwand bei der Züchtung der Bakterien auf solchen Substraten. — 2. Anwendung der Weichardtschen Methode zur künstlichen Erzeugung von Antikörpern in vitro hier aus Bakterien, speziell aus Typhusbazillen durch Einwirkung von Kalilauge und Wasserstoffsuperoxyd auf abgenommene Kulturrasen bei Siedehitze. Die damit gefütterten Mäuse erlagen der Einspritzung von 1/5 Öse Typhusbazillen, ebenso wie die mit Weichardtschen Anitikenotoxin gefütterten; letzteres Präparat rettete aber drei Mäuse



von der tödlichen Gabe von 1/10 Öse Typhuskultur (auf Hämoglobinagar gezüchtet). Neu wurde eine eigentümliche Nekrotisierung größerer Hauptpartien bei den Tieren beobachtet, die die Typhusinfektion überstanden hatten. — 3. Über die Eiweißfäulnis und die verursachenden Bakterien. (Wird später veröffentlicht werden). — 4. Zytoseroprophylaxis und Pneumonieinfektion. (Erscheint in der Münchener medizinischen Wochenschrift). — 5. Umfangreiche Untersuchungen, die seit dem W.-S. im Gange sind, wurden über die Erschließung neuer Antikörperquellen mit Erfolg angestellt; sie werden im kommenden Jahre veröffentlicht werden.

Privatdozent Dr. Weichardt: Zweiter Jahresbericht über die Ergebnisse der Immunitätsforschung aus dem Jahre 1906. 448 Seiten; erschienen im Dezember 1907 bei Ferd. Enke in Stuttgart. Bearbeitung des dritten Jahresberichts. Experimentelle Arbeiten: 1. Zur Frage der Überempfindlichkeit. Folia hämatologica 4. Jahrgang, Suppl. Bd. 1, S. 73. — 2. Weitere Studien mit dem Eisweißanspaltungsantigen von Ermüdungstoxincharakter — Kenotoxin und seinem Antikörper. Aktivierung protoplasmatischer Substanz. Münchner med. Wochenschrift 1907. Nr. 39. — 3. Über Ausatemluft. Archiv für Hygiene Bd. 45. S. 252. — 4. Zur Heufieberfrage. Berlin. klin. Wchschr. 1907. Nr. 21. — 5. Leistungsgrenzen, deren Messung und Erweiterung. Festschrift für C. Flügge. Zeitschr. f. Hygiene und Inf. krkh. Bd. 64. S. 337. — 6. Über neue Methoden der Immunitätsforschung. Vortrag gehalten in der Berliner medizinischen Gesellschaft am 29. April 1908. Berl. klin. Wchschr. 1908. Nr. 20. — 7. Bemerkungen zu der Arbeit von Dr. H. Pfeiffer Graz: „Zur Kenntnis der agglutinierenden Wirkung von Rückständen normalen Menschenharns". Zeitsch. f. Hyg. und Inf. krkh. Bd. 57. S. 500. — 8. Kritische Bemerkungen zu den Veröffentlichungen von Dr. E. Tedeschi auf S. 363, Bd. 46 des Zentralbl. f. Bakteriol.: „Weiteres über die sogen. nicht bakteriellen Aggressine". Zentralbl. f. Bakteriol. Bd. 46; Hft. 8, S. 723. — 9. Über künstlich in vitro hergestellte Antigene und Antikörper. Vortrag, gehalten im ärztlichen Bezirksverein zu Erlangen am 18. Dezember 1907. — 10. Demonstration von Toxin-Antitoxinbindung im Reagenzglase. Vortrag, gehalten in der Societas physico-medica zu Erlangen. — 11. Kenotoxin, Antikenotoxin und die Methoden ihres Nachweises. Vortrag, gehalten in der mikrobiologischen Gesellschaft am 13. Juni 1908 zu Berlin. — 12. Ausarbeitung einer naturwissenschaftlich exakten, für praktisch hygienische Messungen brauchbaren Methode der Bestimmung des jeweiligen Ermüdungsgrades von arbeitenden Personen. Die unabhängig von suggestiven Beeinflußungen arbeitende Kenopräzipitinreaktion wurde auf ihre Zuverlässigkeit nach den verschiedensten Richtungen hin geprüft. — 13. Mit der von Weichardt gefundenen Reaktion der Diffusionsbeschleunigung bei der Einwirkung von Antigenen und Antikörpern aufeinander wurden zahlreiche Antigene und Antikörper gemessen und mancherlei Methoden ausprobiert, um eine möglichst einfache Anwendungsweise ausfindig und die Reaktion praktisch hygienischen und klinischen Zwecken dienstbar zu machen.

f) **Kinderklinik:** Am Schlusse des vorigen Berichtsjahres folgte der Direktor der Kinderklinik Prof. Dr. O. de la Camp einem Ruf an die Universität Freiburg i. B.

Am 1. November 1907 übernahm Prof. Dr. F. Jamin die Direktion der Klinik. Als Assistenten waren an der Klinik tätig: Medizinalpraktikant Dr. Martin Nagel bis zum 1. Mai 1908, von da ab Dr. Adolf Prior.

Die Klinik war stets sehr gut belegt, zeitweise überfüllt. Vereinzelt mußten auch Infektionskrankheiten (Keuchhusten, Scharlach) aufgenommen werden, doch konnte im Berichtsjahr eine Hausinfektion trotz der Enge der Räumlichkeiten vermieden werden. Dank der Anstellung einer Amme waren auch in der Säuglingsabteilung recht erfreuliche Erfolge zu erzielen.

Im August 1908 wurde der von den Kammern des Landtags bewilligte Neubau einer Isolierbaracke und eines Wirtschaftsgebäudes in Angriff genommen. Die im pharmakologisch-poliklinischen Institut eingerichtete Kinderpoliklinik konnte sich stets sehr regen Zuspruchs erfreuen. Über den weiteren Ausbau der Säuglingsfürsorge in hiesiger Stadt (Reorganisation der Beratungsstelle, Stillpropaganda, Betrieb einer öffentlichen Milchküche etc.) wurde dem Stadtmagistrat ein ausführliches Gutachten erstattet. Es steht zu erwarten, daß mit Vollendung des neuen Wirtschaftsgebäudes im kommenden Jahr der Kinderklinik auch in dieser Hinsicht eine erweiterte Wirksamkeit erblühen wird.

Veröffentlichungen: Jamin: Ursachen und Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Sitzungsberichte der physikalisch-medizinischen Sozietät Erlangen. Bd. 39. 1907. — Nagel: Über Stillfähigkeit und ihren Einfluß auf die Entwicklung des Kindes. Münchner medizinische Wochenschrift. Nr. 20. 1908, und die Dissertationen: Nagel: Der physikalische Nachweis vergrößerter Bronchial- und Mediastinaldrüsen. — Beck: Hämatomyelie beim Neugeborenen. — Tai Takeo: Über den Wert und die Wirkung des Hanfmehls in der Behandlung der Rachitis.

g) **Universitätskrankenhaus:** Ab 1. September 1908 wurde der Kassafunktionär bei der Verwaltung unseres Krankenhauses zum Verwalter und Rechnungsführer an der Kgl. Universitätsfrauenklinik bestimmt und dessen seitherige Funktion dem Zahlmeisteraspiranten Militäranwärter August Drechsler von hier übertragen.

Ab 1. Juli 1908 wurde der bisherige Bureaugehilfe Alois Straßer probeweise zur hiesigen Universitätskanzlei als II. Funktionär versetzt und mit der probeweisen Versehung der Bureaugehilfenstelle der Vizewachtmeister und Abteilungsschreiber beim 6. Feldartillerieregiment Friedrich Pfann betraut.

Zur Aufbewahrung von Fleisch, Geflügel, Wild etc. wurde im Erdgeschoß im Frühjahr 1908 unterhalb der Kochküche eine Kühlanlage mit einem Kostenaufwand von 3100 Mk. errichtet, ferner wurden in den Korridoren des Krankenhauses zur Erhöhung der Feuersicherheit 10 Stück automatische Handfeuerlöscher aufgestellt.

h) **Medizinische Klinik:** An Stelle von Professor Jamin, der am 1. Oktober 1907 die Direktion des pharmakologisch-poliklinischen Instituts übernahm, wurde Professor Alfred Schittenhelm zum Oberarzt des Ambulatoriums berufen, der jedoch (infolge von Krankheit) erst im April 1908 sein Amt antreten konnte und bis dahin von den Assistenten der Klinik vertreten werden mußte.



Der 1. Assistent und Oberarzt der Klinik Dr. H. Königer habilitierte sich auf Grund einer Schrift über die zytologische Untersuchungsmethode (s. unten!) und einer Probevorlesung über Wesen und Behandlung der Gicht am 16. Dezember 1907 als Privatdozent für innere Medizin.

Die neu bewilligte Stelle eines 4. Assistenten wurde am 1. April 1908 Herrn Dr. Franz Frank übertragen, der vom 1. Oktober 1907 bis 1. Februar 1908 als Medizinalpraktikant an der Klinik tätig gewesen war. Am 1. Mai 1908 wurde derselbe als Nachfolger von Dr. R. Weiß zum 3. Assistenten befördert; während zum 4. Assistenten am 1. Mai 1908 der approbierte Arzt Herr Ferdinand Kunz und am 1. September 1908 Herr Dr. Friedrich Döderlein ernannt wurde. Der Militärassistent Herr Oberarzt Dr. Guthmann wurde am 1. April 1908 durch Herrn Oberarzt Dr. Karl Peters abgelöst. Als Volontärarzt fungierte Herr Albert Hellmann vom 5. Juli 1907 bis 31. März 1908, als Medizinalpraktikanten Herr Joseph Steinberger vom 1. Januar bis 15. Oktober 1908, Herr Leonhard Zrenner vom 1. Januar bis 31. März 1908, Herr Otto Mohr vom 1. Februar bis 31. März 1908, Herr Hans Oeller seit dem 1. April 1908 und Herr Werner Künzel seit dem 15. Juni 1908.

Unterassistenten waren die cand. med. Dietrich, Kirchberg, Ströbel, Margerie, Ahland, Oster, Reinhold, Grimm, Wellein, Penzoldt, Stammberger, Stuhl.

Vorträge in gelehrten Gesellschaften hielten:

1. Im ärztlichen Bezirksverein Erlangen: Dr. Hauck, Über Elephantiasis nostras (21. Novembr 1907). — Dr. Königer, Über klinische Diagnose des einseitigen Zwerchfellhochstandes (13. Mai 1908). — Prof. Schittenhelm, Über Fälle von Rückfluß des Pankreassaftes in den Magen (13. Mai 1908). — Prof. Penzoldt, Über posttraumatischen Hydrocephalus (3. Juli 1908). — Derselbe, Über Myxödem beim Erwachsenen (3. Juli 1908). — Dr. Hauck, Über einen Fall von Scabies norwegica (3. Juli 1908).

2. Auf der 80. Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte in Köln im September 1908: Dr. Königer, Über die sterilen serösen Pleuraergüsse in der Umgebung schwerer akut-infektiöser Prozesse.

Außerdem wurden aus der Klinik folgende Arbeiten veröffentlicht: Professor Penzoldt, On drug treatment (Folia therapeutica, 1907, Nr. 4). — Dr. Königer, Die zytologische Untersuchungsmethode, ihre Entwicklung und ihre klinische Verwertung an den Ergüssen seröser Höhlen (Habilitationsschrift. G. Fischer. Jena 1907). — Professor Schittenhelm (und Brugsch), Lehrbuch klinischer Untersuchungsmethoden. Urban und Schwarzenberg. Berlin 1908. — Derselbe und Künzel, Über den zeitlichen Verlauf der Urikolyse (Zeitschrift für experimentelle Pathologie und Therapie, Bd. 6, 1908). — Dieselben, Über die gegenseitige Beeinflussung der Fermente des Nukleinstoffwechsels (Zeitschrift für experimentelle Pathologie und Therapie, Bd. 6, 1908).

Ferner die Dissertationen: Mohr, Über Varizellen bei Erwachsenen. — Künzel, Zur Kenntnis der Fermente des Nukleinstoffwechsels.

Die Zahl der im Berichtsjahre behandelten Kranken betrug 2460, die Zahl der Betten 194. Von größeren Anschaffungen für die Klinik ist ein neuer (sehr gut

funktionierender) Inhalationsapparat und ein großer Sputum-Desinfektionsapparat zu erwähnen. Außerdem wurde die innere Einrichtung der Infektionsbaracke nach verschiedenen Richtungen vervollständigt.

i) **Klinik für Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten:** Von den bis zum 1. August 1907 an der Klinik tätigen Assistenten verließen die Volontärärzte, Herr Dr. E. Huber und Herr Dr. Frey am 1. Oktober 1907 die Anstalt; an ihre Stelle traten am 1. November 1907 Herr Dr. August Frers, prakt. Arzt aus Hamburg und am 1. Januar 1908 Herr Dr. Haymann, prakt. Arzt aus Riesa. Am 1. Februar 1908 wurde Herr Dr. Frers mit Genehmigung der Kgl. Regierung zum besoldeten Aushilfsassistenten ernannt. Außer Herrn Dr. Bever, der die Stelle eines I. Assistenten inne hat, fungierte wie im Jahre 1907 als Volontärarzt Herr Yugoro Honda.

Die beantragte Stelle eines II. besoldeten Assistenten wurde von der Kgl. Regierung unter den diesjährigen Budgetforderungen dem Landtage vorgelegt und von demselben bewilligt.

Im Frühling dieses Jahres wurden die neuen großen Ohrmodelle von Bezold für die Klinik neu angeschafft.

Veröffentlichungen: Denker: 1. Weitere Beiträge zur Anatomie der Taubstummheit. Mit 19 Abbildungen auf 5 Tafeln. (Anatomie der Taubstummheit herausgegeben vom Verfasser). 2. Die operative Behandlung der malignen Tumoren der Nase. (Vortrag, gehalten auf dem I. internationalen Laryngo-Rhinologen-Kongreß in Wien 1908). — Bever: 1. Die Fortleitungswege von Mittelohreiterungen in das Gehirn bei der Entstehung von Großhirnabcessen. Doktordissertation, Erlangen. 2. Plötzlicher Exitus letalis nach Gehirn- und Lumbalpunction bei otogener intracranieller Komplikation. (Zeitschrift für Ohrenheilkunde). — Huber: Intraorbitale und intracranielle Komplikationen in einem Falle von doppelseitiger Nasennebenhöhleneiterung bei Ozaena. (Monatsschrift für Ohrenheilkunde). — Frey: Beitrag zur Behandlung des chronischen Nebenhöhlenempyems. (Münch. med. Wochenschrift 1907; 45). — Honda: Zur Anatomie des Gehörorgans vom Hund. Doktordissertation, Erlangen.

k) **Pathologisch-anatomisches Institut:** Der bisherige II. Assistent Dr. Br. Funccius wurde zum Prosektor des städtischen Krankenhauses zu Elberfeld ernannt und schied am 1. Februar 1908 aus seiner Stellung aus; an seiner Stelle waren Dr. Frank und ab 1. April Dr. Pabst als Assistenten tätig. Als Medizinalpraktikanten wurden während des Berichtsjahres am Institut beschäftigt die Herren Pabst, Toenniessen und Garthaus, als Unterassistenten die Herren cand. med. Richter, Stammberger und Grünler.

Dem Institut fielen in der gleichen Zeit 376 Leichen zu, von denen 353 seziert wurden; auswärtige Einläufe wurden 430 erledigt, darunter befanden sich 147 mikroskopische Untersuchungen, während für die hiesigen klinischen Institute deren 88 ausgeführt wurden.



Gerichtlich-medizinische Gutachten wurden im Auftrag des Medizinalkomitees von Privatdozent Dr. Merkel 10 erstattet; derselbe besorgte auch die fortlaufende Bereitung und die Kontrolle der für die forensischen Blutuntersuchungen benötigten spezifischen Kaninchensera.

Die Sammlungen des Instituts — sowohl die pathologisch-anatomische Hauptsammlung, wie die gerichtlich-medizinische Sammlung — wurden durch eine größere Reihe von meist nach Kaiserling konservierten Präparaten bereichert.

Vorträge und Demonstrationen hielten in den Sitzungen des ärztlichen Bezirksvereins: Prof. Hauser 26. Februar 1908 (Über die krebsige Entartung des chronischen Magengeschwürs). — Privatdozent Dr. Merkel 18. Dezember 1907 (Zur Kenntnis der Hydronephrose); 13. Mai 1908 (Über einen Fall von excessiver Magenektasie); 3. Juli 1908 (Zur Kenntnis der Fraktionsdivertikel und ihrer Komplikationen).

Wissenschaftliche Veröffentlichungen erfolgten von Prof. Hauser: Über das Prinzip der Zweckmäßigkeit bei pathologischen Vorgängen insbesondere bei der Entzündung. — (Rede beim Antritt des Prorektorates). — Von Privatdozent Dr. Merkel: 1. Die Hydronephrose und ihre Beziehung zu akzessorischen Nierengefäßen (Virchows Archiv Bd. 191 1908). — 2. Kleine technische Winke für die Praxis der Uhlenhuthschen Blutuntersuchung (Münch. med. Wochenschrift Nr. 18, 1908). — 3. Die feineren Vorgänge bei der schleimigen Umwandlung in Knorpelgeschwülsten (Zieglers Beiträge Bd. 43, 1908.)

Außerdem wurden folgende Dissertationen im hiesigen Institut angefertigt bezw. vollendet: Sonntag: Zur Kenntnis der Fraktionsdivertikel des Oesophagus. — Förster: Über einen Fall von doppelseitiger kongenitaler Cystenniere mit angebornem Verschluß der Harnröhre. — Bachmann: Über Mesenterialtumoren und einen Fall von multipeln Fibromen des Mesenteriums. — Büsse: Plötzlicher Tod durch Abknickung der Vena cava durch Meteorismus infolge von Carcinoma recti.

l) **Pharmakologisch-poliklinisches Institut:** Zu Beginn des Berichtsjahres hat Prof. Dr. F. Jamin an Stelle des nach Freiburg i. B. berufenen Prof. Dr. O. de la Camp die Direktion des Instituts übernommen. Kurz darauf wurde durch Ministerialentschließung der a. o. Prof. Dr. R. Heinz seiner Assistentenstelle am Institut enthoben und ihm unter Belassung der Stellung als Leiter der pharmakologischen Abteilung der Lehrauftrag für Pharmakologie erteilt.

Seit August 1907 waren ferner folgende Herren am Institut tätig: als I. Assistent: Dr. Hans Lotthammer; als II. Assistent: Medizinalpraktikant Holzinger bis 1. April 1908, cand. med. Schranner bis 30. Juni 1908, Medizinalpraktikant Lackmann bis 1. Oktober 1908, und von da ab Dr. G. Brommer; als Medizinalpraktikanten die Herren Foerg und Schreyer; als Unterassistenten die Herren Schmidt, Weber, Schuhmann, Patin, Stettner, Auer und Heuner.

In Erwartung des in erweiterter Form beantragten Ausbaus des Instituts mußten manche dringend nötigen Erneuerungen und Verbesserungen der für den poliklinisch-ärztlichen Betrieb geschaffenen Einrichtungen zurückgestellt werden. Gleich-

wohl war die Frequenz der Poliklinik eine gute. Eine Keuchhustenepidemie im Winter und eine Scharlachepidemie, die sich vom Frühjahr bis weit in den Sommer d. J. erstreckte, stellten besonders erhöhte Ansprüche an den ärztlichen Dienst.

Die zur Beschaffung neuer Lehrmittel bewilligten 3000 Mark kamen im Verlaufe des Berichtsjahres zur Verwendung. Es wurden aus denselben zunächst Lehrmittel für den Kurs der Arzneiverordnungslehre angeschafft und damit einem dringenden Bedürfnis abgeholfen. (Der Leiter des Kurses, Herr Apotheker Dr. Limpach, hatte bisher in dankenswerter Weise leihweise seine eigenen Apparate für den Kurs zur Verfügung gestellt!) Der größte Teil der Mittel wurde zur Vervollständigung der Laboratoriumseinrichtung verwendet. Es wurden Apparate für Untersuchung des Kreislaufs und der Atmung (Hürthles Feder-Quecksilbermanometer, Engelmanns Suspensionsapparat, Mareysche Kapseln, Pistonrecorder, großes Hürthlesches Kymographion, Elsters Gasuhr, Apparat zur künstlichen Atmung nach H. Meyer) ferner Apparate für Untersuchung giftiger Gase und zur Gasanalyse, Stoffwechselkäfig, Operationstisch, Präzisionszeitschreiber, Universalstativ und andere Hilfsapparate angeschafft, so daß das pharmakologisch-poliklinische Institut in bezug auf experimentelles Arbeiten nach verschiedenen Seiten jetzt als gut und modern eingerichtetes Institut gelten kann.

Veröffentlichungen: Jamin: Fortschritte in der Diagnostik der Lungenkrankheiten. Deutsche medizinische Wochenschrift Nr. 27, 1908. — Jamin: Meningitis, im Jahresbericht über die Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiet der Neurologie und Psychiatrie, 1907. — Heinz: Zur allgemeinen Pathologie der roten und weißen Blutkörperchen. (Medizinisch-naturwissenschaftliches Archiv Bd. I, S. 527—569). Und die Dissertation von Lackmann: Beitrag zur Kenntnis der Friedreichschen Ataxie. — Prof. Heinz stellte ferner vergleichende Untersuchungen an über die Giftigkeit der Dämpfe der technischen Produkte Trichloräthylen und Tetrachlorkohlenstoff, worüber in der Chemikerzeitung 1908 Nr. 44 kurz berichtet wird. — Mit Herrn Dr. Tai aus Japan untersuchte Prof. Heinz die physiologischen Wirkungen eines Alkaloids aus einer japanischen Aconitumart. Über die Resultate dieser Untersuchungen wird später berichtet werden. Es arbeiteten ferner im S.-S. 1908 cand. med. Stadtmiller „über Einwirkung der Kohlensäure auf Vertreter der verschiedenen Tierklassen“ und cand. med. Kato „über die physiologischen Wirkungen von Metallkolloiden“.

VII. Seminare der I. Sektion der philosophischen Fakultät.

a) **Englisches Seminar:** Die nach der Adaptierung des ehemals Heinekeschen Hauses zum nunmehrigen Seminargebäude dem englischen und dem romanischen Seminar zum gemeinsamen Gebrauche zugewiesenen Räume umfassen den Seminarsaal, einen Arbeitsraum und ein Direktorialzimmer. Im Seminarsaale sind 24 Sitzplätze eingerichtet, und es finden in ihm sämtliche Übungen der beiden Seminare statt. Eine englische und eine romanische Handbibliothek stehen daselbst zur Verfügung. Im



Sommer ist auch die nach dem Garten zu gelegene Veranda zugänglich. Der mit dem Seminarsaale durch eine Tür verbundene Arbeitsraum kann während des ganzen Tages, auch während im Seminarsaale Übungen stattfinden, benutzt werden. In ihm steht der übrige Teil der beiden Seminarbibliotheken sowie der Zeitschriftenschrank, in welchem die beiden Seminardirektoren sämtliche von ihnen gehaltene Zeitschriften, mehr als dreißig, sofort nach Erscheinen auf einige Zeit auslegen.

Am 7. November wurden diese Räume durch eine kleine Feier eingeweiht. Die beiden Direktoren und der englische Lektor hatten aus diesem Anlaß ein Schriftchen verfaßt. Von verschiedenen Seiten wurden wir durch Geschenke erfreut. Professor Vollmöller in Dresden und Professor Schlachter in Fürth stifteten einen Betrag zur Ausschmückung des Saales mit den lebensgroßen Büsten von Shakespeare, Racine, Molière und Byron. Ehemalige Mitglieder des englischen Seminars sowie die Buchhandlungen Mencke in Erlangen und Muller in London führten der — noch sehr unvollständigen — englischen Seminarbibliothek mehrere Werke zu. Allen Gebern sei auch hier der geziemende Dank gesagt.

Der Direktor des englischen Seminars hielt im W.-S. zweistündig altenglische Übungen (Beowulf) und einstündig neuenglische Übungen (englisch-deutsche Übersetzungen). Im S.-S. hielt er je zweistündig etymologische Übungen und neuenglische Übungen (Phonetik und englisch-deutsche Übersetzungen). Außerdem gab er in beiden Semestern einstündig Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten, wobei die Mitglieder auch Vorträge hielten.

Ein gemeinschaftlich mit dem romanischen Seminar angeschafftes und bei den phonetischen Übungen verwendetes Grammophon scheint sich gut zu bewähren.

Der englische Lektor wiederholte im unteren Kurse, dreistündig, in beiden Semestern die wichtigsten Regeln der englischen Grammatik nach Deutschbein, ließ leichtere schriftliche Arbeiten anfertigen, gab Diktate und leitete zum mündlichen Gebrauche des Englischen an. Im oberen Kurse, ebenfalls dreistündig, stunden im W.-S. Adesons Roger de Coverley, Tenysons Idylls of the King und Goethes Aus meinem Leben, im S.-S. Macaulays Literary Essais, Byrons Childe Harold und Schillers Dreißigjähriger Krieg im Mittelpunkte der mündlichen und schriftlichen Übungen. Außerdem hielten die Mitglieder in beiden Semestern kurze freie Vorträge in englischer Sprache, wie auch der Lektor deren einige hielt.

Die Zahl der Seminarmitglieder betrug im W.-S. 28, im S.-S. 29.

b) **Romanisches Seminar:** Dem romanischen Seminar sind mit Beginn des W.-S. neue Räumlichkeiten im früheren Heinckeschen Hause angewiesen worden. Aus Anlaß der Verlegung dorthin wurden dem Institut verschiedene Geld- und Bücherspenden zugewendet, für die hier der gebührende Dank ausgesprochen wird. Unter den Gönnern des Seminars seien Herr Professor Dr. Vollmöller, Herr Studienrat Dr. Wohlfahrt, ferner ehemalige Mitglieder des Seminars, die Firmen Junge (Erlangen), Mencke (Erlangen) und Gamber (Paris) besonders hervorgehoben. Die Übungen wurden wie im vorigen Jahre abgehalten. — Den literarhistorischen Übungen, die als Ergänzung

der Vorlesung über das französische Drama des 16.– 17. Jahrhunderts dienten, wurden die Hauptstücke der klassischen Dramatiker zugrunde gelegt. Im S.-S. wurden bei der Lektüre von Aucassin und Nicolette die mundartlichen Verschiedenheiten des Altfranzösischen besonders besprochen. Eine wesentliche Förderung erhielt der phonetische Unterricht durch die Benützung des vom englischen und romanischen Seminar gemeinsam angeschafften Grammophons. — Außer den neufranzösischen Übungen hielt der Lektor, Herr Dr. Bodart, eine Reihe von Vorträgen über die Kulturgeschichte Frankreichs.

c) **Archäologisches Seminar:** Der Unterricht im archäologischen Seminar ist in überraschender Weise durch die neuen Anschauungsmittel der Kunstsammlung belebt und vertieft worden. Es war erstaunlich, mit wie viel rascherer Auffassung die Studierenden die gestellten Aufgaben bewältigten, sobald nicht nur flächenhafte Reproduktionen und schattenhafte Lichtbilder, sondern wirkliche antike Gegenstände ihnen vor Augen kamen. Infolge dieses schnelleren Verständnisses der Anfangsgründe konnten sehr bald die Interpretationsübungen auf eine höhere wissenschaftliche Stufe als früher gebracht und namentlich das innere Verhältnis der bildenden Kunst zur Poesie tiefgreifender erörtert werden. An den Abgüssen werden wie früher einzelne Probleme der großen Kunst behandelt.

Neben der bescheidenen Vermehrung des Bücherbestandes wurde eine bei einem Aufenthalt in London zusammengestellte Sammlung von Photographien und Antiken des British Museums angeschafft.

d) **Kunstsammlung:** Die Kunstsammlung hat eine wesentliche Vervollständigung erfahren, die der Gnade S. Kgl. H. des Prinzregenten verdankt wird. Aus der kgl. Vasensammlung in München, auf Antrag ihres verstorbenen Konservators Adolf Furtwängler, dessen hier mit ganz besonderem Danke als eines unermüdlichen Forschers aller wissenschaftlichen Bestrebungen auch in organisatorischer Hinsicht gedacht sei, sind der Kunstsammlung 50 griechische Vasen von allen Formen und Größen als Leihgabe überlassen worden. Es sind vorwiegend Gefäße des attischen schwarzfigurigen Stils aus dem 6. Jahrhundert vor Chr., große Amphoren, Wasser- und Weinkrüge, Trinkschalen, Becher u. ä., die die glücklichste Ergänzung zu den im Jahre 1907 aus der Schenkung des Nürnberger Kunstfreundes erworbenen Gefäßreihen bilden, bei deren Ankauf bereits auf die in Aussicht stehende Münchener Leihgabe Rücksicht genommen werden konnte.

Der nunmehr vorhandene Bestand von über 300 Vasen bietet eine Übersicht über die Entwicklung der antiken Keramik von der mykenischen Zeit (2. Jahrtausend vor Chr.) über die griechische Blüte des 6. und 5. Jahrhunderts vor Chr. bis zu den römischen Gefäßen der ersten nachchristlichen Jahrhunderte. Infolgedessen konnte im S.-S. zum ersten Male in einer besonderen Vorlesung die antike Gefäßkunde und -malerei, die zugleich eine wichtige Quelle für Mythologie und Kulturgeschichte ist, behandelt werden.

Für die würdige Aufstellung der Sammlung ist ein großer Ausstellungsschrank aus Eisen und Spiegelglas, mit Glasplatten als innere Träger, erbaut worden, in dem die Gegenstände von allen Seiten sichtbar sind. Zwei vorhandene Holzschränke wurden neu hergerichtet; die kleineren Bronzegegenstände wurden in neuen Hängeschränkchen untergebracht. Die Aufstellung erfolgte in wissenschaftlich zusammengehörigen Gruppen und, soweit räumlich angängig, in zeitlicher Abfolge. Leider war es nicht möglich, die künstlerische Wirkung der einzelnen Gegenstände voll zur Geltung zu bringen, da hierzu mindestens das doppelte von dem verfügbaren Raum nötig gewesen wäre. Für eine gesunde Weiterentwicklung der Kunstsammlung ist die Schaffung neuer Räumlichkeiten die dringendste Notwendigkeit.

e) **Deutsches Seminar:** Nachdem das romanische und englische Seminar in das neue Seminargebäude verlegt waren, erhielt das deutsche Seminar das kleine Zimmer, in welches es sich bisher mit jenen beiden Instituten hatte teilen müssen, zur alleinigen Benutzung überwiesen. Das Mobiliar wurde völlig renoviert, eine neue Tafel beschafft und eine kleine Handbibliothek aufgestellt, zu deren Ergänzung das kgl. Staatsministerium einen außerordentlichen Zuschuß von 500 Mk. bewilligte.

f) **Seminar für alte Geschichte:** Im W.-S. 1907/08 wurden behandelt Cäsars gallische Kriege, im S.-S. 1908 griech. und röm. Inschriften. Die Bibliothek ist entsprechend den Mitteln vermehrt worden.

g) **Seminar für mittlere und neuere Geschichte:** Das Seminar erhielt durch die zu Beginn des W.-S. 1907/08 erfolgte räumliche Vergrößerung und dadurch vermehrte Sitz- und Arbeitsgelegenheit eine dankenswerte Verbesserung.

Im W.-S. 1907/08 beteiligten sich neun, im S.-S. 1908 elf Herren an den Übungen des Seminars. Einer der Teilnehmer Herr Graf aus Nürnberg, promovierte im S.-S. 1908 mit einer Dissertation über „Die wirtschaftliche und soziale Lage der Bauern im Nürnberger Gebiet zur Zeit des Bauernkrieges".

Im W.-S. 1907/08 wurden Themata aus der mittleren, im S.-S. 1908 zumeist solche aus der neueren Geschichte behandelt. Je zwei Herren hielten in beiden Semestern größere Vorträge.

Die Bibliothek wurde entsprechend den vorhandenen Mitteln vermehrt.

h) **Staatswissenschaftliches Seminar:** Das Staatswissenschaftliche Seminar hat seit der Übersiedlung des Seminars in die neuen Räume im Orangeriegebäude einen in jedem Semester wachsenden Besuch aufzuweisen. Die Zahl der Teilnehmer war im letzten Semester so groß, daß weder der Raum noch die Sitzgelegenheiten ausreichten. Es wird nichts anderes übrig bleiben, als die Zahl der Teilnehmer zu beschränken. Allerdings ist dies bedauerlich, da unter den Seminarteilnehmern in den letzten Semestern die Zahl der Juristen sich mehrte und diesen die eingehende wissenschaftliche Beschäftigung mit volkswirtschaftlichen Fragen und die Teilnahme an Exkursionen in Fabrik- und anderen Etablissements recht nützlich wäre.

Von den Arbeiten des Seminars ist zu erwähnen, daß in der Regel wissenschaftliche Vorträge über teils den Mitgliedern gestellte teils von ihnen selbst ge-

wählte Themata gehalten worden sind. In den meisten Fällen handelte es sich um Studien zu Doktorarbeiten oder um Abschnitte von solchen. An den Vortrag schlossen sich Erörterungen und kritische Bemerkungen. Es wurden die verschiedensten Gegenstände behandelt: so die Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, das bayerische Gewerbegesetz von 1868, der Kameralist Pfeiffer, der Einfluß der Maschine in der Buchbinderei, die rumänische Nationalbank, die Bedeutung des fremden Kapitals in Bulgarien etc. Außerdem wurde die deutsche Münzgesetzgebung gelesen und besprochen.

VIII. Seminare der II. Sektion der philosophischen Fakultät.

Geographisches Seminar: Einen Seminarraum hat die Erdkunde noch nicht. Die Sammlung für Völker- und Länderkunde ist von früheren Schülern sowie vom Direktor um verschiedene Stücke vermehrt worden.

Mathematisches Seminar: Im mathematischen Seminar behandelte Herr Professor Geheimrat Dr. Gordan im W.-S. und S.-S. die elementaren bezw. höheren Teile der Determinanten.

Mathematisches Kabinett: Im mathematischen Kabinett hielt Assistent Dr. Hilb eine größere Anzahl geometrischer und analytischer Übungen und Vorträge, zum Teil in Gemeinschaft mit Herrn Professor Dr. Noether.

IX. Institute der II. Sektion der philosophischen Fakultät.

(Alphabetisch geordnet.)

a) **Chemisches Laboratorium:** Die Funktion des II. Assistenten, Herrn a. o. Prof. Gutbier wurde bis 1. Oktober 1909 verlängert; Herr Dr. L. Birkenbach schied am 1. September 1907 aus der III. Assistentenstelle, die mit dem geprüften Nahrungsmittelchemiker, Herrn F. Falco wiederbesetzt wurde. Der Hausmeister und I. Diener am Institut, Griessinger, wurde vom 16. September 1907 ab in den dauernden Ruhestand versetzt, an dessen Stelle rückte der bisherige II. Diener, Amon, während der III. Diener Biegel II. Diener wurde. Die sohin freigewordene III. Dienerstelle erhielt der Vizefeldwebel im 19. Inf.-Rgt. Georg Maurer.

Veröffentlichungen: O. Fischer und F. Römer: Über die Einwirkung von Hydroxylamin auf Safranone (Ber. Dtsch. chem. Ges. 1907). — Dieselben: Zur Synthese der Phenylchinoxaline (Ber. Dtsch. chem. Ges. 1908). — O. Fischer und G. Prause, Über die Aufspaltung des Imidazolringes bei Amarin und Anisin (Journ. f. prakt. Chem. 1908). — Derselbe und E. Schindler, Über die Oxydation der Naphtazine mit Chromsäure. Beziehung der Azine zu den Chinoxalinen (Ber. Dtsch. chem. Ges. 1908). — Derselbe und H. Straus, Zur Kenntnis der beiden α, β-Naphtazine (Ber. Dtsch. chem. Ges. 1908). — M. Busch, Quantitative Bestimmung der Pikrinsäure (Zeitschr. f. angew. Chemie 1908). — Derselbe und Rich. Hobein, Über Triphenylhydrazin (Ber. Dtsch. chem. Ges. 1907). — Dieselben, Magnesiumkalogen-

alkyl und Carbodiimide (Ber. Dtsch. chem. Ges. 1907). — M. Busch und Ludw. Leefhelm, Über die Einwirkung von Organomagnesiumverbindungen auf Hydramide (Journ. f. prakt. Chemie 1908). — Dieselben, Organomagnesiumverbindungen und Benzylidenalphylamine (Journ. f. pr. Chem. 1908). — F. Henrich und W. Thomas, Über die Einwirkung von Diazobenzol auf Glutakonsäure und Glutakonsäureester, Berichte Bd. 40 S. 4924. — Derselbe und W. Thomas, Über die Einwirkung von zwei Molekülen Diazobenzol auf ein Molekül Glutakonsäure und ihre Derivate (Dissertation). — Derselbe und A. Herzog, Über einige elektrochemische Apparate und Zersetzungen aus dem Gebiete der organischen Chemie (Dissertation). — A. Gutbier: „Nickel“ (Gmelin-Kraut-Friedheim's Handbuch der anorganischen Chemie, VII. Auflage). — Erscheinungen bei der Elektrolyse von Wismutsalzlösungen (Sitzungsber. der phys.-med. Soc. zu Erlangen, Bd. 39, 172). — Zur Erinnerung an Henri Moissan (Sitzungsber. der phys.-med. Soc. zu Erlangen, Bd. 39, 298). — Derselbe und H. Zwicker, Über Halogenosalze des Rutheniums (Ber. Dtsch. chem. Ges., Bd. 40, 690). — Derselbe und A. Hüttlinger, Zur Kenntnis des Rhodiums (Ber. Dtsch. chem. Ges. Bd. 41, 210. — Derselbe und L. Birckenbach, Über das Atomgewicht des Wismuts (Journ. f. prakt. Chemie [2] Bd. 77, 457). — Derselbe und H. Micheler, Oxyde des fünfwertigen Wismuts (Z. anorg. Chem. Bd. 59, 143). — E. Jordis, Über die Darstellung kristallisierter Natriumsilikate (Z. f. angew. Chemie 1907). — Derselbe, Beiträge zur Kenntnis der Silikate VII. Über die Verbindungen der Kieselsäure mit Alkalisilikaten und über die Darstellung krystallisierter Natriumsilikate (Z. f. anorg. Chemie 1907, Bd. 56. — Derselbe, Zur Kritik meiner Bemerkungen über Eisensilikate durch Herrn Ulffers (Z. f. angew. Chemie 1907). — Derselbe, Über die metallische Form der Metalloide (Z. f. angew. Chemie 1907). — Derselbe und W. Rosenhaupt, Über die Einwirkung von Sauerstoff auf Metalle (Z. f. angew. Chemie 1908). — Derselbe, Über die Einwirkung von Sauerstoff auf Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen mit Kupfer (Chem. Zeitg. 1908). — Derselbe, Beiträge zur Kenntnis der Metallsilikate I, Über die Darstellbarkeit von Metallsilikaten auf wässerigem Wege (Journal f. prakt. Chemie 1908 Bd. 77). — Derselbe, Beiträge zur Kenntnis der Silikate VIII, Über Alkalisilikate (Z. f. anorg. Chemie 1908, Bd. 58). — Derselbe, Kritik der Grundlagen einer Theorie der Kolloide I (Z. f. Chemie und Industrie der Kolloide 1908, Bd. 1). — Derselbe und W. Hennis, Beiträge zur Kenntnis der Metallsilikate II. Über die Umsetzungen zwischen Natriumsilikat- und Metallsalzlösungen (Journ. f. prakt. Chemie 1908, Bd. 77).

b) **Botanisches Institut und botanischer Garten:** I. Veröffentlichungen aus dem Institut: H. Solereder, Systematische Anatomie der Dicotyledonen, Ergänzungsband, Stuttgart, Enke 1908. — Derselbe, Systematic Anatomy of the Dicotyledons, translated by Boodle and Fritsch, revised by Scott, Vol. I, Oxford, Clarendon Press, 1908. — Derselbe, Bemerkenswerte anatomische Vorkommnisse bei einigen Drogen: 1. Die haarartigen Drüsen des Patschouliblattes; 2. Die Inkrustation der Korkzellenwände mit Kalkoxalatkristallen bei Cortex Cascarillae; 3. Die Deckhaare der Pimentfrüchte und der Myrtaceen überhaupt, im Archiv der Pharmazie, Bd. 245,

6. Heft, 1907. — Derselbe, Über die Stammpflanze des sogen. Hardwickia-Balsams, Kingiodendron pinnatum Harms, im Archiv der Pharmazie, Bd. 246, 1. Heft, 1908. — Derselbe, Pfropfversuche mit der Mistel und der Riemenblume, in Naturwissenschaftl. Zeitschrift für Forst- und Landwirtschaft VI, 1. Heft, 1908. — Samenkatalog des Erlanger Botanischen Gartens, gültig für die Jahre 1908 und 1909. — K. Krafft, Systematisch-anatomische Untersuchung der Blattstruktur bei den Menispermaceen, Diss. Erlangen, 1907. — O. Ohlendorf, Beiträge zur Anatomie und Biologie der Früchte und Samen einheimischer Wassergewächse, Diss. Erlangen, 1907.

II. Bemerkenswertes aus Garten und Institut: Eine großartige Sehenswürdigkeit erhielt der Botanische Garten in der Juraanlage des Herrn Major Dr. A. Neischl, welche am 4. November 1907 der Universität übergeben wurde. Diese Schenkung gab die Veranlassung, auf dem Juraberg der Anlage und dem angrenzenden Grundstück die Flora des fränkischen Jura anzusiedeln und im Anschluß daran noch die Keuper-, Alluvial- und Diluvialflora unseres engeren Heimatgebietes anzugliedern. Den Freunden des Gartens, welche die Direktion bei Beschaffung des Pflanzenmaterials unterstützten, sei an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen. Die völlige Ausgestaltung der neuen Anlage kann erst im Laufe der Zeit erfolgen.

Des weiteren wurde das Alpinum durch Sammlung zahlreicher Pflanzensätze in den Alpen bereichert und durch den Tauschverkehr mit den botanischen Gärten Breslau, Hamburg, München und Würzburg manche interessante neue Pflanze gewonnen. Das biologische Quartier wurde zum größeren Teile Dank eines Zuschusses aus den Universitätserübrigungen mit haltbaren Etiketten versehen, welche nicht nur den Pflanzen- und Familiennamen, sondern auch die zu beobachtenden biologischen Eigentümlichkeiten verzeichnen; ebenso ein Teil der Wasserpflanzenanlagen. Die Herausgabe des Samenkataloges wurde schon oben unter I. angeführt. Unter den wertvollen Orchideen, welche der Garten vor 2 Jahren durch Herrn Apotheker August Loher in Manila als Geschenk erhielt, haben vier neue Arten geblüht, von welchen Dendrobium epidendropsis und maleolens, sowie Microstylis philippinensis durch Herrn Professor Kränzlin-Berlin in der Zeitschrift Orchis veröffentlicht wurden. Von Geschenken, welche zugingen, sind hervorzuheben: Das seltene Exemplar einer astlosen Fichte, Picea excelsa Link lusus monstrosa London, welches aus dem mittelfränkischen Revier Ipsheim stammt und in die biologischen Anlagen gepflanzt wurde, durch Herrn Forstmeister Beck, und ein mächtiges getrocknetes Exemplar der Welwitschia mirabilis Hook f. durch Herrn Professor Pechuel-Loesche.

Schließlich ist anzuführen, daß unter Berücksichtigung der vom letzten Landtage bewilligten Etatvermehrung bereits mit 1. März 1908 eine entsprechende Erhöhung der sämtlichen Taglöhne stattfand.

c) **Mineralogisch-geologisches Institut:** Im Institut nahm die Inventarisierung und Neuaufstellung der Sammlungen ihren Fortgang; insbesondere wurde jene der petrographischen Schausammlung zum Abschluß gebracht.

Herr Dr. Lothar Reuter, nunmehr Geologe am kgl. Wasserversorgungsbureau in München beendete vorläufig seine eingehenden Untersuchungen über „die Ausbildung des oberen braunen Jura im nördlichen Teile der fränkischen Alb"; die Arbeit gelangt in den von der geognostischen Abteilung des kgl. Oberbergamts in München herausgegebenen „Geognostischen Jahresheften 1908" zum Abdruck.

Für die Ausführung einiger dringlicher baulicher Änderungen (Holzremise u. s. f.) wurden in dankenswerter Weise erhebliche Mittel bewilligt.

d) **Pharmazeutisches Institut und Laboratorium für angewandte Chemie:** Mit Beginn des W.-S. 1907/08 wurde das über dem Hörsaal erbaute neue Laboratorium in Betrieb gesetzt.

Personalien: Im Oktober 1907 wurde der Privatdozent und Assistent am pharm.-chem. Institut, Dr. Heinrich Schulze als a. o. Professor für pharm. Chemie und als Leiter der pharm. Abteilung des chem. Instituts an die Universität Halle a. S. berufen. Dem Rufe wurde Folge geleistet.

Die dadurch erledigte Assistentenstelle erhielt der approb. Apotheker und Nahrungsmittelchemiker Max Kinscher.

Eine neugeschaffene Assistentenstelle wurde dem bisherigen Hilfsassistenten, approb. Apotheker und Nahrungsmittelchemiker Karl Roth und die dadurch freigewordene Hilfsassistentenstelle dem approb. Apotheker und Nahrungsmittelchemiker Arthur Dexheimer übertragen.

Veröffentlichungen: C. Paal und Gustav Kühn, Über Pyridazin-Synthesen, V, Diphenylpyridazinderivate. (Ber. chem. Ges. XXXX, 4598). — Dieselben, Über colloidales Chlornatrium. (Ber. chem. Ges. XXXXI, 51). — Dieselben, Über colloidales Brom- und Jodnatrium. (Ber. chem. Ges. XXXXI, 58). — Derselbe und Josef Gerum, Über das flüssige Hydrosol des Palladiumwasserstoffs. (Ber. chem. Ges. XXXXI, 805). — Dieselben, Über Palladiumwasserstoff. (Ber. chem. Ges. XXXXI, 818). — Dieselben, Über katalytische Wirkungen colloidaler Metalle der Platingruppe. III. Reduktionskatalysen mit colloidalem Palladium und Platin. (Ber. chem. Ges. XXXXI, 2273). — Derselbe und Karl Roth, Über katalytische Wirkungen colloidaler Metalle der Platingruppe. IV. Reduktionskatalysen mit colloidalem Palladium. (Ber. chem. Ges. XXXXI, 2282). — Derselbe und Leo van Gember, Über sekundäre Aminoacetale. (Archiv d. Pharmacie, Bd. 246, p. 306).

Vorträge: C. Paal, Die katalytische Reduktion der Fette. (Erlanger chem. Gesellschaft und physik.-med. Sozietät).

e) **Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genussmittel:** Personalien: Im Wintersemester 1907/8 schied der Assistent I. Ordng., Dr. Hermann Stadlinger aus dem Verbande der Anstalt aus. An seine Stelle trat der bisherige II. Assistent Dr. Konrad Amberger. Die dadurch freigewordene II. Assistentenstelle I. Ordng. wurde dem approb. Apotheker und Nahrungsmittelchemiker Dr. Josef Gerum übertragen.

Veröffentlichungen: Eduard Späth, Neubearbeitete 3. Auflage des Handbuchs der chemischen und mikroskopischen Untersuchung des Harns, Leipzig 1908. — Derselbe, Beurteilung des gemahlenen, weißen Pfeffers. (Zeitschr. für Unters. der Nahrungs- und Genußmittel XV, 484). — Derselbe, Fortschritt in der Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel; Referat. (Süddeutsche Apotheker-Ztg. 1907, Nr. 83 ff.) — Josef Gerum (s. Pharm. Institut!).

Vorträge: E. v. Raumer, Über die Vorschläge des Ausschusses der freien Vereinigung deutscher Nahrungsmittelchemiker zur Abänderung des Kapitels „Honig", 2. Lesung. (Jahresversammlung der fr. Vereinigung deutscher Nahrungsmittelchemiker in Nauheim, Mai 1908).

f) **Physikalisches Institut:** An Stelle von Herrn Dr. E. Cuno, der eine Lehrerstelle in Hamburg übernahm, ist Herr Paul Lampe getreten. In den Übungen für Anfänger unterstützten den Direktor außer dem Institutsassistenten als Volontärassistenten die Herren Krehbiel, Pauschmann und Würschmidt.

Die Vorlesungen wurden in der üblichen Weise abgehalten. An baulichen Änderungen fand eine Verlegung der Waschküche in das Nebengebäude statt; ferner wurden umfassende Änderungen in den elektrischen Leitungen vorgenommen.

Veröffentlichungen: E. Wiedemann, Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften XII und XIII (Sitzungsberichte der phys.-med. Sozietät Erlangen Bd. 39, 1907). — Zur Geschichte des Kompasses bei den Arabern (Verhandlungen der deutschen phys. Gesellschaft Bd. 9, 1907). — Über das Al Bêrûnîsche Gefäß zur spezifischen Gewichtsbestimmung (Ebenda Bd. 10, 1907). — Über das Goldmachen und die Verfälschung der Perlen nach al Gaubarî (Beiträge zur Kenntnis des Orients Bd. 5, 1907). — Über die Reflexion und Umbiegung des Lichtes von Nasîr al Dîn al Tusî (Eders Jahrbuch 1907). — F. Klee, Die Geschichte der Physik an der Universität Altdorf bis zum Jahre 1650 (Inauguraldissertation. Erlangen 1908). — P. Lampe, Über die Elastizität koagulierter wässeriger Gelatinelösungen und Koagulationsgeschwindigkeit (Inauguraldissertation. Erlangen 1908).

Der Lehrling K. Pöhlmann erhielt bei der Lehrlingsausstellung einen ersten Preis.

g) **Zoologisches Institut und kgl. Anstalt für Bienenzucht:** Die Untersuchungen über die Kopfregion der Amnioten wurden an Vogelembryonen (Kanarienvogel, Hühnchen) fortgeführt. Der Bericht über die Ergebnisse erscheint im Morphologischen Jahrbuche.

Zur Aufhellung des Bauplanes der Mollusken wurde eine neue Reihe von Untersuchungen eingeleitet. Als erste Frucht derselben wurde der Stilplan der Bivaleen (Vorstudien zu einem natürlichen System der Muscheln) von K. Schwarz, Morph. Jahrbuch 1908, Bd. 38, Heft 1, veröffentlicht.

Nach den Rekonstruktionsmodellen der Schnittserien durch embryonale Köpfe vom Kanarienvogel wurden große Modelle in Holz geschnitzt, überhaupt die Sammlung der Unterrichtsmodelle wesentlich bereichert.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 19. Oktober 1907 wurde im Anschlusse an das zoologische Institut eine dem kgl. Staatsministerium des Innern unterstellte Anstalt für Bienenzucht, bestehend aus einer wissenschaftlichen und praktischen Abteilung errichtet. Als Leiter der wissenschaftlichen Abteilung wurde der Privatdozent Dr. E. Zander, als Leiter der praktischen Abteilung sowie als staatlicher Konsulent für Bienenzucht der Volksschullehrer Karl Hofmann in Memmingen aufgestellt. Am 29. März 1908 wurde die neue Anstalt im Beisein des Ministerialrates Keller, der akademischen und städtischen Behörden und einer großen Schar bayrischer Bienenzüchter in der Aula der Universität feierlich eröffnet.

Vom 26. April bis 5. Mai, 10.—19. Mai, 19.—25. Juli, 27. Juli bis 1. August fanden größere Lehrkurse über Bienenkunde und Bienenzucht, am 30. März, 3. Mai, 26. Juli Lehrkurse über Bienenkrankheiten statt, die sich eines sehr regen Besuches erfreuten. Im übrigen erstreckte sich die Haupttätigkeit der Anstalt auf die Erforschung und Bekämpfung der Bienenkrankheiten. Neben kleineren Veröffentlichungen in der Münchener Bienenzeitung ging aus der Anstalt eine Studie von K. Kirmayer, Bau und Entwicklung des Kopfes der Wespe, Dissertation, Erlangen 1908, hervor.

Eine Sammlung von anatomischen und pathologischen Präparaten der Biene, sowie von Wandtafeln und Unterrichtsmodellen wurde neu begründet. Besondere Erwähnung verdienen die Holzmodelle verschiedener Entwicklungsstadien des Wespenkopfes, welche nach Rekonstruktionen des Dr. K. Kirmayer angefertigt wurden und ein Holzmodell des Bienenkopfes nach dem von Dr. Zander ausgeführten Wachsmodelle.

Auf einem von der Stadt Erlangen gepachteten Grundstücke wurde ein großer Lehr- und Versuchsbienenstand erbaut. Die von dem kgl. Telegraphenoberingenieur a. D. Georg Beringer gestiftete, wertvolle Sammlung von Bienenwohnungen und Geräten ist dort aufgestellt. Das Gartenland dient zum Anbau der Bienennährpflanzen. Der Konsulent K. Hofmann erstattete zahlreiche Gutachten über Einrichtung von Bienenständen, über Neuerungen an Wohnungen, Geräten etc.

Der seit 1. Mai 1908 probeweise beschäftigte Vizefeldwebel Georg Heubner ist am 1. August als Diener angestellt worden.

